

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3973/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung der von der Gemeinschaft mit Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien, Syrien, Malta und Zypern geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit** 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3974/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Rationalisierung und Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor** 9
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3975/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Güteklasse III bei bestimmten Obst- und Gemüsearten angewendet werden kann** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3976/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 483/86 zur Festsetzung der Höhe der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien** 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3977/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 501/86 zur Festsetzung des Anfangskontingents für das Jahr 1986, das von der Portugiesischen Republik auf bestimmtes Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 angewandt werden kann** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3978/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln 17
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3979/86 der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Drittländern** 20

Preis : 15,— DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 3980/86 der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 3981/86 der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 2295/82, (EWG) Nr. 3652/85, (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 3982/86 der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Halbzeug aus Titan mit Ursprung in Drittländern	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 3983/86 der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 3984/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch	36
★ Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 3927/86 und (EWG) Nr. 3928/86	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 3986/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über die Menge hochwertigen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 für 1987 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf	44
★ Verordnung (EWG) Nr. 3987/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung von Mischfutter	45
★ Verordnung (EWG) Nr. 3988/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Aussetzung der bei der Direktanlandung in Portugal anzuwendenden Zölle auf frische Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Fischereiunternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos für das Wirtschaftsjahr 1987	47
★ Verordnung (EWG) Nr. 3989/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Wirtschaftsjahr 1987 für Fischereierzeugnisse aus Fangbeständen gemeinsamer, von natürlichen und juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gegründeter Unternehmen	48
Verordnung (EWG) Nr. 3990/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge im Vereinigten Königreich	50
★ Verordnung (EWG) Nr. 3991/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	52
Verordnung (EWG) Nr. 3992/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Januar 1987	55
Verordnung (EWG) Nr. 3993/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	56

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3994/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	58
Verordnung (EWG) Nr. 3995/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	60
Verordnung (EWG) Nr. 3996/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	63
Verordnung (EWG) Nr. 3997/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	65
Verordnung (EWG) Nr. 3998/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	69
Verordnung (EWG) Nr. 3999/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	71
Verordnung (EWG) Nr. 4000/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über Lieferungen von Getreide und Reis an Angola im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	73
Verordnung (EWG) Nr. 4001/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über die Lieferung von Maismehl und Reis an die Komoren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	76
Verordnung (EWG) Nr. 4002/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Liga der Rotkreuzgesellschaften (LRKG) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	79
Verordnung (EWG) Nr. 4003/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3333/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien	84
Verordnung (EWG) Nr. 4004/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	85
Verordnung (EWG) Nr. 4005/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	91
Verordnung (EWG) Nr. 4006/86 der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	94

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3972/86 DES RATES**

vom 22. Dezember 1986

über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltungDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Nahrungsmittelhilfe verfolgt humanitäre Zwecke und bildet einen der wesentlichen Teile der Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Die Nahrungsmittelhilfe muß sich in die Politik der Entwicklungsländer zur Steigerung ihrer Ernährungssicherheit, insbesondere durch die Einführung von Ernährungsstrategien einfügen.

Die Abkommen, die zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern geschlossen werden konnten, umfassen die Verwendung der Hilfe, die von der Gemeinschaft an diese Länder geliefert wird.

Es erscheint angezeigt, die Nahrungsmittelhilfe zu einem echten Instrument der Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu machen, das es insbesondere der Gemeinschaft ermöglicht, sich in mehrjährigen Entwicklungsvorhaben voll zu verpflichten.

Die Gemeinschaft sollte deshalb regelmäßige globale Hilfeleistungen gewährleisten können und in der Lage sein, sich in geeigneten Fällen gegenüber den betreffenden Ländern zur Lieferung von Mindestmengen an Erzeugnissen im Rahmen spezifischer, an Entwicklungspolitiken gebundener Mehrjahresprogramme sowie gegenüber internationalen Organisationen zu verpflichten.

Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls beschließen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfeliieferungen im Bereich der Ernährung ⁽³⁾ eine Maßnahme der Nahrungsmittelhilfe durch eine andere Maßnahme abzulösen.

Im Hinblick auf eine bessere Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe, die den Interessen und den Bedürfnissen der

Empfängerländer besser entspricht, empfiehlt es sich, zur Verbesserung der Beschlußfassungs- und Durchführungsverfahren die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 ⁽⁴⁾ zu ersetzen.

Um die Durchführung einiger der geplanten Vorschriften zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für Nahrungsmittelhilfe vorzusehen.

Im Vertrag sind — außer in Artikel 235 — die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Ziele und allgemeine Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe*Artikel 1*

Im Rahmen ihrer Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern führt die Gemeinschaft Nahrungsmittelhilfemaßnahmen durch.

Artikel 2

(1) Die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen nach Artikel 1 haben insbesondere zum Ziel,

- die Ernährungssicherheit der Empfängerländer und -regionen zu fördern,
- das Ernährungsniveau der begünstigten Bevölkerung zu heben,
- in Notsituationen einzugreifen,
- zur ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Empfängerländer beizutragen,
- die Anstrengungen der Empfängerländer zur Verbesserung ihrer Nahrungsmittelerzeugung zu unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 21. 10. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 297 vom 24. 11. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

(2) Die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft soll soweit wie möglich in die Entwicklungspolitik, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich und im Bereich der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion, sowie in die Ernährungsstrategien der betreffenden Länder eingebunden werden. Wenn die als Hilfe gelieferten Erzeugnisse zum Verkauf kommen, muß dies zu einem Preis geschehen, durch den der örtliche Markt nicht gestört wird.

(3) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse sollen möglichst weitgehend den Ernährungsgewohnheiten der begünstigten Bevölkerung entsprechen und für das Land, dem die Hilfe gewährt wird, keine negativen Auswirkungen haben.

(4) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe stützt sich in erster Linie auf eine objektive Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs, der diese Hilfe rechtfertigt, wobei auch wirtschaftliche Erwägungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck werden nachstehende Kriterien berücksichtigt, ohne daß andere relevante Überlegungen ausgeschlossen werden :

- der grundlegende Nahrungsmittelbedarf,
- das Pro-Kopf-Einkommen und das Vorhandensein besonders bedürftiger Bevölkerungsschichten,
- die Zahlungsbilanzlage,
- die wirtschaftliche und soziale Wirkung sowie die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme.

(5) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe wird gegebenenfalls von der Durchführung einjähriger oder mehrjähriger Entwicklungsvorhaben, von sektoriellen Maßnahmen oder Entwicklungsprogrammen abhängig gemacht, und zwar vorrangig von denjenigen, die der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Empfängerländern dienen. Gegebenenfalls kann die Hilfe unmittelbar zur Durchführung dieser Vorhaben, Maßnahmen oder Programme beitragen. Diese Komplementarität muß durch die im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Verwendung der Gegenwertmittel gewährleistet werden, wenn die als Hilfe der Gemeinschaft gelieferten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind. Wird die Nahrungsmittelhilfe zur Unterstützung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprogramms eingesetzt, so kann sie in Form mehrjähriger mit diesem Programm verbundener Lieferungen durchgeführt werden.

(6) Bei der Gewährung der Nahrungsmittelhilfe wird dem Bedarf für den unmittelbaren Verbrauch der Vorrang eingeräumt. Um die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern zu verbessern und die Deckung ihres Bedarfs zu sichern, kann die Nahrungsmittelhilfe jedoch in gerechtfertigten Fällen zur Bildung von Vorräten durch die Empfänger gewährt werden.

Artikel 3

Die Erzeugnisse werden in der Regel auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die als Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Erzeugnisse können jedoch im Empfängerland oder in einem anderen Entwicklungsland gekauft werden, das möglichst zur gleichen geographischen Region wie das Empfängerland gehört, wenn

- die Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft nicht verfügbar sind ;

- ein Dringlichkeitsfall im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 vorliegt, sofern durch derartige Käufe die Hilfe rascher zum Bestimmungsort befördert werden kann ;
- oder wenn insgesamt folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

- a) Vorräte oder Überschüsse der erforderlichen Erzeugnisse sind in einem Entwicklungsland, das möglichst zu den gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Gedankenstrich bestimmten Ländern gehört, effektiv verfügbar, und zwar zu einem die Transportkosten umfassenden Gesamtpreis, der im Vergleich zu den Kosten für ein auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestelltes ähnliches Erzeugnis günstig ist, wobei die günstigen Auswirkungen auf das Entwicklungsland, in dem die Käufe getätigt werden, zu berücksichtigen sind ;
- b) es besteht keine Gefahr, daß die Märkte der Lieferländer durch die Käufer gestört werden oder daß die Käufe negative Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung dieser Länder haben ;
- c) die Käufe bleiben global innerhalb von Grenzen, die den Grundsatz der Bereitstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht in Frage stellen ;
- d) die Käufe in einem Entwicklungsland erfolgen so vollständig wie möglich im Rahmen der Durchführung der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft für dieses Land, vor allem zur Förderung seiner Ernährungssicherheit.

TITEL II

Verfahren zur Durchführung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen

Artikel 4

- (1) Auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe werden vom Rat
 - die im Nahrungsmittelhilfeübereinkommen vorgesehene Hilfe in Form von Getreide auf gemeinschaftliche und einzelstaatliche Maßnahmen aufgeteilt ;
 - die einzelstaatlichen Maßnahmen der im Nahrungsmittelhilfeübereinkommen vorgesehenen Hilfe in Form von Getreide unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt ;
 - die Länder und Organisationen bestimmt, die für ein Jahr oder mehrere Jahre für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Frage kommen ;
 - die allgemeinen Kriterien für die Übernahme der Beförderungskosten der Nahrungsmittelhilfe über das fob-Stadium hinaus festgelegt.
- (2) Zu diesem Zweck entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments in Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 erster, vierter und fünfter Gedankenstrich mit qualifizierter Mehrheit und in Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich einstimmig.

Artikel 5

Von der Kommission werden nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 8 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe

- die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die als Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden können ;
- die Gesamtmengen für jedes Erzeugnis auf einer jährlichen oder mehrjährigen Grundlage festgelegt ;
- die Modalitäten für die Bereitstellung der Erzeugnisse festgelegt ;
- die Erzeugnisse, die im Rahmen der für jedes Erzeugnis verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt werden können, auf die einzelnen Empfängerländer nach Mengen und Wert aufgeteilt ;
- während der Durchführung der Programme die Verwendungszwecke nötigenfalls geändert.

Artikel 6

In Anwendung der in Artikel 4 genannten Ratsbeschlüsse und der gemäß Artikel 5 gefaßten Beschlüsse beschließt die Kommission

- a) die Soforthilfemaßnahmen zugunsten von Ländern, Flüchtlingsgruppen oder anderen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die sich infolge von Naturkatastrophen in unvorhergesehenen ernststen Schwierigkeiten befinden ; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten hiervon ;
- b) die Soforthilfemaßnahmen zugunsten von Ländern, Flüchtlingsgruppen oder anderen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die sich infolge von außergewöhnlichen Umständen, die Naturkatastrophen vergleichbar sind, in unvorhergesehenen ernststen Schwierigkeiten befinden ; die Kommission handelt hierbei nach fernschriftlicher Konsultation der Mitgliedstaaten, denen sie für etwaige Einwände eine Frist von 48 Stunden einräumt ;
- c) die Bedingungen für die Lieferung der Hilfe, insbesondere :
 - die gegenüber den Empfängern anzuwendenden allgemeinen Bedingungen,
 - die Eröffnung der Verfahren zur Bereitstellung und zur Lieferung der Erzeugnisse sowie den Abschluß der betreffenden Verträge.

Für die Zwecke der Buchstaben a) und b) ist unter „Soforthilfe“ eine Maßnahme zu verstehen, mit der einer unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Situation begegnet werden soll, die gekennzeichnet ist durch eine das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung ernstlich gefährdende Hungersnot oder die unmittelbare Gefahr einer Hungersnot in einem Land, das den Nahrungsmittelmangel mit eigenen Mitteln und aus eigenen Ressourcen nicht beheben kann.

Die Kommission ist nach Anhörung des in Artikel 7 genannten Ausschusses ermächtigt, in dem Verfahren gemäß Artikel 8 alle geeigneten Maßnahmen zur Beschleunigung der Lieferung der Soforthilfe zu ergreifen.

Der Umfang der Hilfe, deren Lieferung in jedem Einzelfall beschlossen wird, beschränkt sich auf die Mengen, die für die betroffene Bevölkerung zur Überwindung der Situation während eines Zeitraums von nicht mehr als vier Monaten notwendig sind.

Die Kommission gewährleistet, daß der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe im Wege der Soforthilfe im Sinne dieses Artikels, in allen Phasen Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 7

(1) Es wird ein Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, und der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ausschuß von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet Entwürfe der zu treffenden Beschlüsse. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission faßt Beschlüsse, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder gibt der Ausschuß keine Stellungnahme ab, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall setzt die Kommission die Anwendung der von ihr gefaßten Beschlüsse um höchstens zwei Monate vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an aus. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen anderen Beschluß fassen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beschließen ihre nationalen Nahrungsmittelhilfeprogramme und teilen sie der Kommission mit. Die Koordinierung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen auf der Ebene der Programmierung und der Durchführung ist im Ausschuß regelmäßig Gegenstand eines Informationsaustausches. Bei diesem Informationsaustausch, der auf Antrag des Ausschußvorsitzenden oder eines Vertreters eines Mitgliedstaats erfolgt, werden die bekannten Aktionen anderer Geber ebenfalls berücksichtigt.

Artikel 10

Der Ausschuß kann jede andere Frage im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Artikel 11

Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der bedeutsamen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen vor, um zu ermitteln, ob die bei der Einleitung dieser Maßnahmen festgelegten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit künftiger Maßnahmen zu entwickeln. Diese Bewertungsberichte werden dem Ausschuß vorgelegt.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 wird aufgehoben.

Jedoch gilt folgendes :

- Artikel 3 der genannten Verordnung bleibt bis zur Festlegung der Modalitäten für die Bereitstellung der Erzeugnisse gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1987 anwendbar ;
- die für die Hilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen sowie die allgemeinen Kriterien für die Übernahme der Beförderungskosten der

Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus sind bis zur Annahme des in Artikel 4 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beschlusses, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1987, diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 232/86 ⁽¹⁾ genannt sind.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3973/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Anwendung der von der Gemeinschaft mit Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien, Syrien, Malta und Zypern geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 209 und 235,

gestützt auf die Verordnungen über den Abschluß der Gemeinschaft und Algerien⁽¹⁾, Marokko⁽²⁾, Tunesien⁽³⁾, Ägypten⁽⁴⁾, dem Libanon⁽⁵⁾, Jordanien⁽⁶⁾, Syrien⁽⁷⁾, Malta⁽⁸⁾, Zypern⁽⁹⁾ geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit, nachstehend „Protokolle“ genannt.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Protokolle legen die Hilfe der Gemeinschaft für jedes von diesen Ländern fest und weisen jeweils besondere Merkmale auf. Es sollten jedoch gemeinsame Durchführungsvorschriften erlassen werden.

Die besonderen Modalitäten der Verwaltung der nicht aus eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank — nachstehend „Bank“ genannt — finanzierten Hilfen müssen festgelegt werden.

Die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfe sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe sind festzulegen.

Im Vertrag sind — außer in Artikel 235 — die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen.

Ein Ausschuß von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission ist einzusetzen.

Es ist vorzusehen, daß die von der Bank erstellten Entwürfe für Finanzierungsentscheidungen für die nicht aus ihren eigenen Mitteln finanzierten Maßnahmen dem Ausschuß von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Es empfiehlt sich, die Arbeiten der Kommission und der Bank zur Anwendung der Protokolle zu harmonisieren.

Der Rat hat am 16. Juli 1974 eine Entschließung über die Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit angenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei der Gewährung der Hilfe für Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien und Syrien sorgt die Kommission für die Anwendung der globalen Mittelmeerpolitik und der Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, die der Rat festgelegt hat, sowie für die Anwendung der allgemeinen Ausrichtung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit, die gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen und den Protokollen bestimmt wurde.

(2) Bei der Gewährung der Hilfe für Malta und Zypern sorgt die Kommission für die Anwendung der globalen Mittelmeerpolitik und der Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, die der Rat festgelegt hat, sowie für die Anwendung der allgemeinen Ausrichtung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit, die gemäß dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta⁽¹¹⁾ bestimmt wurde, und für die Anwendung des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern⁽¹²⁾ sowie der mit diesen Ländern geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Artikel 2

(1) Die Kommission verwaltet die Mittel, die für die Finanzierung der nicht aus eigenen Mitteln der Bank gewährten Hilfen bereitgestellt worden sind, nach Maßgabe der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, vorbehaltlich insbesondere der Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung und unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmter Hilfeformen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 37.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 302 vom 27. 11. 1986, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 2.

(2) Jedoch werden die besonderen Verwaltungsmodalitäten nach Absatz 1, insbesondere für die Benennung der mit der Durchführung beauftragten Finanzeinrichtungen sowie die Bedingungen für die Wettbewerbsgleichheit im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und jedem Empfängerland festgelegt, sofern solche Modalitäten für die Anwendung der Finanzprotokolle erforderlich sind.

Artikel 3

(1) In bezug auf Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien und Syrien erhält die Bank von der Kommission im Namen der Gemeinschaft nach Konsultation der Vertreter der Mitgliedstaaten einen allgemeinen Auftrag für die Verwaltung der Zinsvergütungen für die Darlehen aus ihren eigenen Mitteln, zur Bildung von haftendem Kapital und der Sonderdarlehen im Bereich der Industrie, der Energiewirtschaft, des Bergbaus, des Fremdenverkehrs und der Wirtschaftsinfrastruktur.

Die Kommission verwaltet selbst die nichtrückzahlbaren Zuschüsse zu Programmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe in allen Bereichen sowie die Sonderdarlehen in den Bereichen, die nicht von dem allgemeinen Auftrag an die Bank nach Unterabsatz 1 erfaßt sind.

(2) In bezug auf Malta und Zypern erhält die Bank von der Kommission nach Konsultation der Vertreter der Mitgliedstaaten einen allgemeinen Auftrag der Gemeinschaft für die Verwaltung der Zinsvergütungen für die Darlehen aus ihren eigenen Mitteln sowie zur Bildung von haftendem Kapital und der Sonderdarlehen.

Die Kommission verwaltet selbst die nichtrückzahlbaren Zuschüsse zu Programmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe.

(3) Die der Bank gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilten Aufträge, insbesondere die Bestimmungen über die Mittelbewegungen und die Vergütung für den Beauftragten, werden nach Konsultation der Vertreter der Mitgliedstaaten in einem Abkommen zwischen der Kommission und der Bank festgelegt. Die Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 werden in dieses Abkommen aufgenommen.

Die Zahlungen im Rahmen der gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilten Aufträge, welche Sonderdarlehen und haftendes Kapital betreffen, werden von der Bank für Rechnung und auf Gefahr der Gemeinschaft getätigt.

Die Bank handelt nach in den in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren und nach Maßgabe des in Unterabsatz 1 bezeichneten Abkommens.

Artikel 4

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich die bei den begünstigten Ländern eingeholten Informationen mit, die sich auf den Inhalt und die Aussichten ihres Entwicklungsplans, auf die vorgesehenen Ziele sowie die bereits bekannten Vorhaben zur Erreichung dieser Ziele beziehen.

Die Kommission sammelt diese Informationen in Verbindung mit der Bank.

Gleichzeitig teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die beschlossenen bilateralen Hilfen zugunsten der begünstigten Länder mit; die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

Außerdem übermittelt die Kommission dem in Artikel 6 bezeichneten Ausschuß die verfügbaren Angaben über die sonstigen bilateralen und multilateralen Hilfen zugunsten der begünstigten Länder.

Zu diesem Zweck und zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten holt die Kommission alle zweckdienlichen Auskünfte über Hilfen zugunsten der begünstigten Länder ein.

Artikel 5

(1) Die Stellungnahme der Gemeinschaft im Hinblick auf die Bestimmung der spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit in den Kooperations- oder Assoziationsräten wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission, der in enger Zusammenarbeit mit der Bank erstellt wird, anhand der gemäß Artikel 4 eingeholten Informationen festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten teilt die Bank dem Rat ihren Standpunkt mit.

(2) Im Hinblick auf die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit auf der Grundlage der spezifischen Ziele nach Absatz 1 findet im Rat jährlich eine Aussprache über die Leitlinien für die Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit statt. Der Rat trägt in diesem Zusammenhang dafür Sorge, daß insbesondere die gegenseitige Komplementarität der in Frage stehenden Interessen gebührend berücksichtigt wird.

Im Hinblick auf diese Orientierungsdebatte legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit im abgelaufenen Haushaltsjahr vor, der hinsichtlich der die Bank betreffenden Teile im Benehmen mit dieser erstellt wird. Die Kommission und die Bank teilen dem Rat auch die bei den begünstigten Ländern eingeholten Informationen über die gewünschten Finanzierungen sowie die Maßnahmen mit, welche die Kommission und die Bank gemäß den Artikeln 7 und 10 den in den Artikeln 6 und 9 genannten Ausschüssen zur Stellungnahme vorzulegen beabsichtigen.

Im übrigen führen die Kommission und die Bank jeweils bei den sie betreffenden Vorhaben eine Evaluierung der bedeutendsten abgeschlossenen Vorhaben auf wichtigen Sektoren durch, um festzustellen, ob die bei der Prüfung der betreffenden Vorhaben festgelegten Ziele verwirklicht worden sind, und um Leitsätze für eine Erhöhung der Wirksamkeit künftiger Hilfemaßnahmen aufzustellen. Die Evaluierungsberichte werden allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Artikel 6

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten — nachstehend Ausschuß „Artikel 6“ genannt — eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 6“ führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 6“.

(3) Der Ausschuß „Artikel 6“ gibt seine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages ab.

(4) Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß „Artikel 6“ nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß „Artikel 6“ nimmt zu den Entwürfen für Finanzierungsentscheidungen Stellung, die ihm von der Kommission für Vorhaben oder Aktionen vorgelegt werden.

(2) Die Entwürfe für Finanzierungsentscheidungen für Vorhaben oder Aktionen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des begünstigten Landes oder der begünstigten Länder; dabei wird der Nutzeffekt jedes Vorhabens oder jeder Aktion beurteilt, indem die aus seiner bzw. ihrer Durchführung erwarteten Auswirkungen und die hierfür einzusetzenden Mittel gegeneinander abgewogen werden. Die Entwürfe für Finanzierungsentscheidungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Stand der Verwendung der früheren Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen eines ähnlichen oder ähnlicher Vorhaben in diesem Land oder in diesen Ländern sowie die verschiedenen außergemeinschaftlichen Mitfinanzierungsquellen.

Sie führen insbesondere die Maßnahmen auf, durch die gemäß den Protokollen die Beteiligung der in den Empfängerländern ansässigen Unternehmen an der Durchführung der Vorhaben gefördert werden soll.

Artikel 8

Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Wird jedoch von dem Ausschuß „Artikel 6“ keine befürwortende Stellungnahme abgegeben, so teilt die Kommission diese Entscheidungen unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen — gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung an — für die Dauer von längstens drei Monaten aus.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von drei Monaten anders entscheiden.

Artikel 9

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten — nachstehend Ausschuß „Artikel 9“ genannt — eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 9“ führt der Vertreter der Regierung des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 9“.

(3) Der Ausschuß „Artikel 9“ gibt seine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages ab.

(4) Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß „Artikel 9“ nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen.

Artikel 10

(1) Der Ausschuß „Artikel 9“ nimmt zu den von der Bank gemäß Artikel 3 erstellten Entwürfen für Finanzierungsentscheidungen Stellung.

Der Vertreter der Kommission legt die Beurteilung der Kommission zu diesen Entwürfen dar.

Die Kommission beurteilt insbesondere, ob die Entwürfe mit den in den Abkommen oder Protokollen festgesetzten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie mit den von den Kooperationsräten oder Assoziationsräten festgelegten allgemeinen Leitlinien übereinstimmen.

(2) Die Bank unterrichtet den Ausschuß „Artikel 9“ ferner über die von ihr geplante Gewährung von Darlehen ohne Zinsvergütung aus ihren eigenen Mitteln.

Artikel 11

(1) Die von der Bank dem Ausschuß „Artikel 9“ zu einem Entwurf einer Finanzierungsentscheidung vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des begünstigten Landes oder der begünstigten Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über den Grad der Inanspruchnahme der von der Bank gewährten rückzahlbaren Hilfen.

(2) Gibt der Ausschuß „Artikel 9“ zu einem Entwurf für eine Finanzierungsentscheidung für ein Sonderdarlehen oder zur Bildung von haftendem Kapital eine befürwortende Stellungnahme ab und beurteilt die Kommission den Entwurf positiv, so wird der Entwurf dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt.

Gibt der Ausschuß „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Beurteilung abgegeben, so nimmt die Bank den Entwurf zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 9“ führt, so bald wie möglich den Rat zu befragen.

(3) Wird der Rat, wenn der Ausschuß „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme abgibt oder die Kommission eine ablehnende Beurteilung abgibt, nach Absatz 2 Unterabsatz 2 befaßt, so wird ihm der Entwurf der Bank zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 9“ oder der Beurteilung der Kommission vorgelegt.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Beschließt der Rat, die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 9“ oder die Beurteilung der Kommission zu bestätigen, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsmäßigen Verfahren ein.

(4) Die Kommission und die Bank wählen die Tätigkeitsbereiche, für die ein Darlehen mit Zinsvergütung gewährt werden kann, gemeinsam aus.

Gibt der Ausschuss „Artikel 9“ zu einem Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird der Antrag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Gibt der Ausschuss „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so nimmt die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Artikel 12

(1) Die Kommission überprüft die Durchführung der in Artikel 3 vorgesehenen Aufträge und der unmittelbar von ihr verwalteten Hilfe sowie die Bedingungen, unter denen die bereits laufenden, mit diesen Hilfen finanzierten Vorhaben, von den begünstigten Ländern oder

etwaigen sonstigen Begünstigten, die jeweils in den mit diesen Ländern geschlossenen Protokollen bezeichnet sind, durchgeführt werden.

(2) In enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des begünstigten Landes bzw. der begünstigten Länder überprüft sie ferner, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Anlagen von den Begünstigten verwendet werden.

(3) Bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten Überprüfungen prüft die Kommission gemeinsam mit der Bank, inwieweit die gemäß den Kooperationsabkommen mit Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien und Syrien gemäß dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, gemäß dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie gemäß den Protokollen mit allen diesen Ländern festgesetzten Ziele erreicht worden sind.

(4) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Antrag, mindestens aber einmal jährlich, über die Einhaltung der Absätze 1, 2 und 3.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3974/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

über die Rationalisierung und Verbesserung der sanitären Bedingungen im belgischen Schlachthofsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Teilen der Gemeinschaft besteht eine dringende Notwendigkeit, die Modernisierung im Schlachthofsektor zu beschleunigen. Die Strukturen und sanitären Anlagen besonders in den belgischen Schlachthöfen sind so veraltet, daß sie den wirtschaftlichen und besonders den hygienischen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Um erneut wettbewerbsfähig zu sein, sind besondere Anstrengungen im Rahmen der Anpassung und Rationalisierung dieses Sektors erforderlich. In einem ersten Zeitabschnitt müssen angesichts der besonderen Situation in Belgien die Anstrengungen auf diesen Mitgliedstaat konzentriert werden.

Eine verstärkte Anwendung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/85⁽⁴⁾, kann im Hinblick auf eine beschleunigte Anpassung des belgischen Schlachthofsektors, einschließlich der den Schlachthöfen angeschlossenen Zerlegungsbetriebe, zur Lösung der Probleme dieses Sektors beitragen.

Eine solche verstärkte Anwendung ist von besonderem gemeinschaftlichen Interesse. Die einschlägigen Maßnahmen bilden folglich eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingeführt, um im Rahmen der Anwendung der gemeinsamen Maßnahme nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 die Rationalisierung der Schlachthöfe in Belgien und die Anpassung dieses Sektors an die sanitären Normen der Gemeinschaft zu beschleunigen.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist ein Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 1987 an gerechnet, vorgesehen.

(2) Die Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, werden auf 20 Millionen ECU veranschlagt.

(3) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 19. 12. 1985, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. 12. 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3975/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem die Güteklasse III bei bestimmten Obst- und Gemüsearten angewendet werden kannDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vorbehaltlich einer nach dem Abstimmungsverfahren von
Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Verlänge-
rung dürfen die Güteklassen III gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 nicht länger als fünf Jahre nach
Inkrafttreten der Verordnung, mit der sie festgelegt
worden sind, angewendet werden. Die Verordnung (EWG)
Nr. 2764/77⁽³⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr.
3409/82⁽⁴⁾ hat diese Anwendungsmöglichkeit bis zum 31.
Dezember 1986 verlängert.

Die Vermarktung der Güteklasse III erbringt einen
großen Teil des Einkommens der Erzeuger, wenn für das
Erzeugnis keine Güteklasse II vorgesehen ist. Ist jedoch
für das Erzeugnis eine Güteklasse II vorgesehen, dann

liegt der Anteil der Güteklasse III am Einkommen des
Erzeugers besonders in bestimmten Jahreszeiten
erheblich niedriger, ohne jedoch unerheblich zu sein.

Durch Vermarktung der Güteklasse III kann es anderer-
seits Verbrauchern mit bescheidenem Einkommen
ermöglicht werden, sich mit diesen Erzeugnissen zu
versorgen.

Es ist deshalb angebracht, die Möglichkeit, die Güte-
klassen III über den 31. Dezember 1986 hinaus anzu-
wenden, befristet zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/77 wird das
Datum 31. Dezember 1986 durch 30. April 1988 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1977, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3976/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 483/86 zur Festsetzung der Höhe der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 137 der Beitrittsakte kann das
Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1989
mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontin-
genten bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und
Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung
vom 31. Dezember 1985 beibehalten. Diese Beschrän-
kungen können während bestimmter Jahreszeiten durch
besondere Einschränkungen ergänzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 483/86 ⁽¹⁾ wurde für die
einzelnen Erzeugnisse das Anfangskontingent für 1986
festgesetzt. In Anwendung von Artikel 137 Absatz 3
Buchstabe c) der Beitrittsakte beläuft sich die schrittweise
Erhöhung der Kontingente auf mindestens 10 v. H. zu
Beginn jedes Jahres. Eine stärkere Erhöhung von 20 v. H.
wird auf dem spanischen Markt keine Störungen hervor-

rufen. Die Verordnung (EWG) Nr. 483/86 sollte entspre-
chend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 483/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Der Umfang der Kontingente, welche das
Königreich Spanien gemäß Artikel 137 der Beitritts-
akte bei der Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Anhang
I aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung
vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, wird für das
Jahr 1987 für jedes Erzeugnis in dem genannten
Anhang festgesetzt.“

2. Die Anhänge I und II erhalten die Fassung der
Anhänge dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 7.

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent
08.06	<p>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch :</p> <p>A. Äpfel :</p> <p>ex I. Mostäpfel, lose geschüttet, ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember :</p> <p>— vom 16. September bis 30. November</p> <p>II. andere :</p> <p>ex a) vom 1. August bis 31. Dezember :</p> <p>— vom 1. September bis 30. November</p> <p>B. Birnen :</p> <p>ex I. Mostbirnen, lose geschüttet, ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember :</p> <p>— vom 1. August bis 16. Dezember</p> <p>II. andere :</p> <p>c) vom 16. bis 31. Juli</p> <p>ex d) vom 1. August bis 31. Dezember :</p> <p>— vom 1. August bis 16. Dezember</p>	<p>221</p> <p>4 351</p> <p>3 708</p>
08.07	<p>Steinobst, frisch :</p> <p>ex A. Aprikosen :</p> <p>— vom 1. Mai bis 31. Juli</p> <p>ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen :</p> <p>— Pfirsiche, vom 15. Juni bis 15. September</p>	<p>863</p> <p>3 522</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3977/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 501/86 zur Festsetzung des Anfangskontingents für das Jahr 1986, das von der Portugiesischen Republik auf bestimmtes Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 angewandt werden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 269 der Beitrittsakte kann die portugiesische Republik während der ersten Stufe mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 während bestimmter Zeiten des Jahres beibehalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 501/86⁽¹⁾ wurde für die einzelnen Erzeugnisse das Anfangskontingent für 1986 festgesetzt. In Anwendung von Artikel 269 Absatz 2 der Beitrittsakte beläuft sich die schrittweise Erhöhung bei den mengenmäßig ausgedrückten Kontingenten auf 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres. Eine stärkere Erhöhung von 20 v. H. wird auf dem portugiesischen Markt keine Störungen hervorrufen. Die Verordnung (EWG) Nr. 501/86 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 501/86 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel werden die Worte „zur Festsetzung des Anfangskontingents für das Jahr 1986“ durch „zur Festsetzung des Kontingents, das ...“ ersetzt.
2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :
„(1) Der Umfang der Kontingente, welche die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, ist für das Jahr 1987 im Anhang festgesetzt.“
3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

(¹) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 46.

<i>(in Tonnen)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
08.06 <i>(Fortsetzung)</i>	B. Birnen II. andere : ex a) vom 1. Januar bis 31. März : — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember : — vom 1. bis 31. August	} 2 272
08.07	Steinobst, frisch : ex A. Aprikosen : — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen : — vom 1. Mai bis 30. September	215 1 195

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3978/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Brotweizen eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Es besteht Bedarf auf bestimmten spezifischen Märkten, und um deren Versorgung sicherzustellen, ist es angezeigt, die Ausfuhrausschreibung auf die Länder der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, die Deutsche Demokratische Republik und die Kanarischen Inseln zu beschränken.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung der Erstattung nur für Brotweizen, der der geforderten Qualität entspricht. Die zuständige Stelle vergewissert sich von der Übereinstimmung der Qualität des auszuführenden Brotweizens mit den entsprechenden Anforderungen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁵⁾, geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein. Für die Ausfuhr in die Volksrepublik China ist jedoch eine besondere Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Es kann abgewichen werden von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 über die einzuhaltende Frist zwischen der Veröffentlichung und der ersten Teilausschreibung, weil die Betroffenen die Bedingungen der Ausschreibung bereits kennen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Brotweizen, der nach den Ländern der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission⁽⁶⁾ genannten Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 30. April 1987 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 können Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung bis 8. Januar 1987 eingereicht werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Für die Ausfuhren in die Volksrepublik China gelten die Lizenzen jedoch vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Absatzes 1 an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Zur Anwendung von Absatz 2 ist in der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenz in Feld 19 der gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz berechnete letzte Gültigkeitstag anzugeben. Ferner ist in Feld 18 der gemäß Absatz 2 zweiter Unterabsatz berechnete letzte Gültigkeitstag anzugeben. Zu diesem Zweck enthält Feld 18 einen der folgenden Vermerke:

- En caso de exportación a la República Popular de China, último día de validez:, Reglamento (CEE) n° 3978/86.
- Sidste gyldighedsdag ved udførsel til Den kinesiske Folkerepublik:, forordning (EØF) nr. 3978/86.
- Letzter Gültigkeitstag bei Ausfuhr in die Volksrepublik China:, Verordnung (EWG) Nr. 3978/86.
- Σε περίπτωση εξαγωγής προς τη Λαϊκή Δημοκρατία της Κίνας, τελευταία ημέρα ισχύος:, κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3978/86.
- In case of export to the People's Republic of China, last day of validity:, Regulation (EEC) No 3978/86.
- En cas d'exportation vers la République populaire de Chine, dernier jour de validité:, règlement (CEE) n° 3978/86.
- In caso di esportazione verso la Repubblica popolare di Cina, ultimo giorno di validità:, regolamento (CEE) n. 3978/86.
- In geval van uitvoer naar de Volksrepubliek China, laatste geldigheidsdag:, Verordening (EEG) nr. 3978/86.
- Em caso de exportação para a República Popular da China, último dia de validade:, Regulamento (CEE) n° 3978/86.

Wird die Lizenz nach dem in Feld 19 genannten Datum verwendet, so verpflichtet sie zur Ausfuhr nach der Volksrepublik China.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

(3) Die zugeschlagene Erstattung darf nur gewährt werden, wenn die Qualität des auszuführenden Brotweizens zumindest der Qualität gemäß Anhang II entspricht.

Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware durch eine anerkannte Stelle oder Gesellschaft analysieren.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

(4) Sofern die Qualität nicht der im Absatz 3 definierten Qualität entspricht, wird die Erstattung um einen Betrag von 20 ECU pro Tonne vermindert.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbeurkundung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang I wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Der Weichweizen wird als backfähig angesehen, wenn :

A. Der Weichweizen entspricht den technologischen und physikalischen Kriterien, wenn der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und folgende Merkmale aufweist :

- Sedimentationswert von mindestens 20,
- Fallzahl nach Hagberg von mindestens 220 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
- Eiweißgehalt von mindestens 10,5 %,

B. oder

- W von mindestens 145,
- Fallzahl nach Hagberg von mindestens 220 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
- Eiweißgehalt von mindestens 10,5 %.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3979/86 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

nach Anhörung des in Artikel 5 der drei letztgenannten Verordnungen vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 66/86⁽⁶⁾, ist bis zum 31. Dezember 1986 eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten

lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt worden.

Hinsichtlich der geschnittenen Nelken und Rosen sind die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffend. Es ist deshalb angebracht, die Überwachungsregelung für diese Erzeugnisse zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 wird wie folgt geändert :

Das Datum „31. Dezember 1986“ wird ersetzt durch „31. Dezember 1987“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 29.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1986, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3980/86 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des durch Artikel 5 der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert und verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1697/86 ⁽⁴⁾, hat die Kommission die Einfuhren bestimmter im Anhang aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in den Mittelmeerländern, die mit der Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen haben, das heißt Ägypten, die Türkei und Malta, einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist.

Dieses Überwachungssystem greift nicht der Anwendung von Schutzmaßnahmen vor, die für die in dieser Verordnung angegebenen Waren gelten.

Daher erscheint es angebracht, diese Regelung auf bestimmte Erzeugnisse (Kategorien 18 und 78) mit Ursprung in der Türkei und (Kategorien 2, 4 und 20) mit

Ursprung in Ägypten auszudehnen, um der Entwicklung des Handelsaustauschs Rechnung zu tragen.

Das Überwachungssystem greift nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitrittsakte für Spanien und Portugal bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 greifen nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitrittsakte für Spanien und Portugal bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart wurden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 62.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Malta
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) ee)	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 85	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	1 000 Stück	Türkei Malta
8	61.03 A I II IV	61.03-11, 15, 18	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	1 000 Stück	Türkei Malta
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	Tonnen	Türkei
12	60.03 B I a) b) II a) b) 2 III IV 60.04 B III a) 2 b) 60.06 B II	60.03-11, 18, 20, 29, 40, 80 60.04-33, 34 60.06-92	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Strümpfe der Kategorie 70	1 000 Paar	Türkei
13	60.04 B IV a) 2 b) 1 cc) 2 dd) c) 2 d) 1 cc) 2 cc)	60.04-36, 48, 56, 66, 75, 85	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	1 000 Stück	Türkei
18	61.01 B III 61.02 B II c) 61.03 B C 61.04 B	61.01-24, 25, 26 61.02-22, 23, 24 61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89 61.04-11, 13, 18, 91, 93, 98	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	Tonnen	Türkei
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Tonnen	Ägypten Türkei

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)	60.05-46, 47, 48, 49 61.02-48, 52, 53, 54	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	1 000 Stück	Türkei
27	60.05 A II b) 4 dd) 61.02 B II e) 5 aa) bb) cc)	60.05-51, 52, 54, 58 61.02-57, 58, 62	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	1 000 Stück	Türkei
29	61.02 B II e) 3 aa) bb) cc)	61.02-42, 43, 44	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge	1 000 Stück	Türkei
32	ex 58.04	58.04-07, 11, 15, 18, 41, 43, 45, 61, 63, 67, 69, 71, 75, 77, 78	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	Tonnen	Türkei
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)	62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe aus Baumwolle	Tonnen	Türkei
56	56.06 A	56.06-11, 15	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle) in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	Türkei
73	60.05 A II b) 3	60.05-16, 17, 19	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	1 000 Stück	Türkei
78	61.01 A I II b) B V g) 1 2 3 61.02 A II B I b) II e) 9 aa) bb) ee)	61.01-03, 09, 93, 94, 97 61.02-04, 07, 93, 95, 97	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	Tonnen	Türkei
83	60.05 A I b) II a) b) 4 hh) 11 22 33 44 kk) 11	60.05-03, 04, 75, 76, 77, 78, 82	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75	Tonnen	Türkei

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3981/86 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 2295/82, (EWG) Nr. 3652/85, (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3980/86 ⁽⁴⁾, hat die Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3044/79 ⁽⁵⁾ hat die Kommission für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta eine gemeinschaftliche Überwachung festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 ⁽⁶⁾ hat die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Ägypten einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2295/82 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1241/85 ⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 3652/85 ⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 1769/86 ⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 1971/86 ⁽¹¹⁾, hat die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der

Türkei einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Diese Verordnungen laufen am 31. Dezember 1986 aus.

Da die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnungen geführt haben, fortbestehen, sollten diese Verordnungen für einen weiteren Zeitraum verlängert werden.

Es ist zu betonen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 auf Baumwollgarne (Kategorie 1) mit Ursprung in Ägypten anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das gemeinschaftliche Überwachungssystem für Einfuhren von bestimmten Textilwaren, das mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 2295/82, (EWG) Nr. 3652/85, (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 eingeführt wurde, wird bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 1

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird das in deren Artikel 2 genannte Einfuhrdokument für die im Anhang I aufgeführten Waren nur auf Vorlage einer Ausfuhrlizenz, die von den zuständigen ägyptischen Behörden (Cotton Textile Consolidation Fund) ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurde, genehmigt. Von dieser Lizenz liegt in Anhang II ein Modell bei.“

2. Der Anhang wird durch die Anhänge I und II zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1979, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 245 vom 20. 8. 1982, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1985, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 26.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1986, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	Ägypten

COTTON TEXTILE CONSOLIDATION FUND — EGYPT

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No
	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie 01
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT LICENCE for Egyptian cotton yarn	
	LICENCE D'EXPORTATION pour les fils de coton égyptiens	
6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	8 Place and date of shipment - Means of transport Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport	
9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)
		12 FOB Value (2) Valeur fob (2)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE		
<p>I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community.</p> <p>Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.</p>		
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At - À on - le
		(Signature) (Stamp - Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3982/86 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Halbzeug aus Titan mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffende die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die schwierige Lage der Titanverarbeitungsindustrie der Gemeinschaft, die durch einen Nutzungssatz der Produktionskapazitäten von weniger als 50 % in den Jahren 1983 bis 1985 gekennzeichnet ist, ist im wesentlichen die Folge des unterschiedlich geregelten Zugangs zu den europäischen Märkten einerseits und dem nordamerikanischen und dem japanischen Markt andererseits.

Voraussetzung jeder Lösung für eine Sanierung des Welt Handels mit Titanverarbeitungserzeugnissen ist eine bessere Kenntnis der Handelsstruktur und insbesondere der besonderen Eigenschaften der sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft von Halbzeug aus Titan der Tarifstelle ex

81.04 K. II des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 81.04-59, 61 und 63, mit Ursprung in Drittländern unterliegt einer gemeinschaftlichen nachträglichen Überwachung gemäß den Artikeln 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 sowie dieser Verordnung.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 enthalten folgende Angaben :

- a) detaillierte technische Beschreibung der Ware sowie NIMEXE-Kennziffer und Ursprungs- sowie Herkunftsland ;
- b) die Menge ;
- c) den Zollwert.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 wird durch Einfügen der Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffern der in Artikel 1 genannten Waren, gefolgt von dem Zeichen (+) in der Spalte „EUR“ geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3983/86 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

**zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff
mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verord-
nung eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Der Kommission ist am 30. Mai 1986 von den spanischen Behörden mitgeteilt worden, daß die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern zugenommen haben und weiter in solchem Umfang und unter solchen Bedingungen zunehmen, daß eine schwere Schädigung des betreffenden spanischen Wirtschaftszweigs verursacht wird oder verursacht zu werden droht. Die spanischen Behörden haben bei dieser Gelegenheit beantragt, innerhalb von fünf Tagen Beschränkungsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Die Kommission hat nach Konsultationen befunden, daß die vorgelegten Angaben nicht ausreichen, um die beantragten Maßnahmen zu rechtfertigen, und daß höchstens ein gemeinschaftliches Untersuchungsverfahren betreffend die Entwicklung der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern nach Spanien, die Bedingungen, zu denen diese Einfuhren durchgeführt werden und deren Auswirkungen auf die betreffende spanische Produktion einzuleiten sei.
- (3) Durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Bekanntmachung⁽³⁾ hat die Kommission die Einleitung dieses Verfahrens mitgeteilt. Gleichzeitig hat sie mit ihrer Untersuchung begonnen.
- (4) Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausfuhrdrittländer, die ihr bekannten Einführer sowie die beiden betroffenen spanischen Hersteller offiziell von der Verfahrenseinleitung unterrichtet. Sie hat allen interessierten Parteien

Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und gegebenenfalls eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Die betroffenen Hersteller sowie zahlreiche Einführer haben die Gelegenheit ergriffen, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen, insbesondere durch Beantwortung der ihnen zugesandten Fragebögen. Einige von ihnen wurden auf Antrag von der Kommission mündlich angehört.
- (6) Außer von den genannten Herstellern und Einführern hat die Kommission von folgenden spanischen Abnehmern der betreffenden Ware schriftliche und gegebenenfalls mündliche Sachäußerungen erhalten: Hersteller von Mehrstoffdüngemitteln, Hersteller von Klebstoffen und Harzen auf Harnstoffbasis und Nationaler Verband der Landwirte. Der Ausschuss Gemeinsamer Markt der Stickstoff- und Phosphatdüngemittelindustrie hat der Kommission gleichfalls schriftliche Bemerkungen zugestellt.
- (7) Im Verlauf der Untersuchung haben die spanischen Behörden mit Schreiben vom 22. Juli 1986, das durch am 1. und 4. August eingegangene Schreiben ergänzt wurde, die Kommission ersucht, Dringlichkeitsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern nach Spanien zu treffen.
- (8) Zur Begründung des Antrags wurden Angaben über die bisherigen und künftigen Einfuhren der betreffenden Waren, die Bedingungen, zu denen diese Einfuhren durchgeführt werden, und ihre Auswirkungen auf die betreffende spanische Produktion vorgelegt.
- (9) Da die Kommission der Auffassung war, daß die Angaben der spanischen Behörden weitgehend durch die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinschaftsuntersuchung bestätigt wurden, hat sie es in Anbetracht der kritischen Lage des betreffenden spanischen Wirtschaftszweigs nach Konsultationen für notwendig erachtet, bis zu einer Gesamtbeurteilung der Lage anhand aller einschlägigen Fakten auf der Grundlage der endgültigen Ergebnisse der laufenden Untersuchung die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern nach Spanien bis zum 31. Oktober 1986 auf 15 000 Tonnen zu begrenzen. Zu diesem Zweck hat sie die Verordnung (EWG) Nr. 2565/86⁽⁴⁾ erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 154 vom 20. 6. 1986, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 15. 8. 1986, S. 8.

(10) Die Kommission hat die gegenwärtig oder möglicherweise betroffenen Hersteller- und Ausfuhrländer offiziell unterrichtet und ihnen soweit erforderlich angeboten, in Konsultationen einzutreten. Keines der betreffenden Länder hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

(11) Im Verlauf ihrer Untersuchung hat sich die Kommission bemüht, alle für notwendig erachteten Angaben einzuholen und nachzuprüfen. Zu diesem Zweck haben ihre Dienststellen bei folgenden Unternehmen oder Zusammenschlüssen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt:

A. Spanische Harnstoffhersteller:

- „Empresa Nacional de Fertilizantes, S.A. (ENFERSA), Madrid,
- Union Explosivos Riotinto, S.A. (ERT), Madrid.

B. Verarbeitungsindustrie und/oder Einführer:

1. Hersteller von Mehrstoffdüngemitteln:

- Cros, S.A., Madrid,
- Asociación de Pequeñas y Medianas Empresas Españolas Fabricantes de Fertilizantes (Carillo S.A., Industrias y Abonos de Navarra S.A., MIRAT S.A.) abgekürzt Fertipyme, Madrid;

2. Hersteller von Klebstoffen und Harzen auf Harnstoffbasis:

- AICAR S.A., Madrid,
- Derivados Forestales S.A., Madrid,
- Formol y Derivados S.A., Madrid;

3. Einführer/Vertriebshändler:

AGROX S.A., Madrid.

C. Sonstige Abnehmer:

Confederacion Nacional de Agricultores y Ganaderos.

(12) Da die Kommission ihre Untersuchung, die sich als schwieriger erwies, als ursprünglich angenommen worden war, nicht bis zum 31. Oktober 1986 abschließen konnte, hat sie beschlossen, die Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahme bis zum 30. November 1986 zu verlängern und das Kontingent für die Harnstoffeinfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern von 15 000 Tonnen auf 20 000 Tonnen anzuheben. Zu diesem Zweck hat sie die Verordnung (EWG) Nr. 3339/86⁽¹⁾ erlassen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3674/86⁽²⁾ ist entschieden worden, die Geltungsdauer dieser Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1986 zu verlängern und das Kontingent von 20 000 Tonnen auf 25 000 Tonnen anzuheben.

(13) Die Kommission hat die gegenwärtig oder möglicherweise betroffenen Herstellerländer offiziell unterrichtet.

B. BETROFFENE EINFUHREN

(14) Gegenstand der Untersuchung ist Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes.

(15) Die Ware gehört zur Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer 31.02-15.

(16) Einbezogen sind die spanischen Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern, d.h. die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in allen Ländern mit Ausnahme der übrigen Mitgliedstaaten und der unter die Ratsverordnung (EWG) Nr. 1765/82⁽³⁾ und 1766/82⁽⁴⁾ fallenden Ländern.

C. ENTWICKLUNG DER EINFUHREN

(17) Aus den vorliegenden Angaben geht hervor, daß sich das Volumen der spanischen Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern im Laufe des Jahres 1986 sowohl absolut als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch in Spanien wesentlich erhöht hat.

1. Anstieg in absoluten Zahlen

(18) Was den Anstieg in absoluten Zahlen anbetrifft, so zeigen die amtlichen Statistiken, daß die Einfuhren mit Ursprung in den Drittländern in den ersten sechs Monaten des Jahres 1986 auf 39 953 Tonnen gestiegen sind, während sie in den Jahren 1982 bis 1985 im Durchschnitt nur 0,15 Tonnen betragen.

Ende Juli und Ende August 1986 erreichten die Einfuhren insgesamt 62 523 Tonnen bzw. 101 194 Tonnen. Die Untersuchung der Monatszahlen zeigt im übrigen einen sprunghaften Anstieg in den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahres, denn die Einfuhrmenge ist von 4 906 Tonnen Ende Mai 1986 auf 101 194 Tonnen Ende August 1986 angewachsen.

2. Anstieg im Verhältnis zum Inlandsverbrauch

(19) Im Verhältnis zu dem auf rund 591 000 Tonnen geschätzten jährlichen Inlandsverbrauch hat sich der Marktanteil dieser Einfuhren ebenfalls beträchtlich vergrößert. Von 0 % 1985 ist er auf 6,76 % Ende Juni 1986, 10,49 % Ende Juli 1986 und schließlich 17,12 % Ende August 1986 gestiegen⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.

⁽⁵⁾ Für die Entwicklung des Marktanteils der Erzeugnisse mit Ursprung in den übrigen Ländern siehe Randnummer 44.

D. BEDINGUNGEN, ZU DENEN DIESE
EINFUHREN DURCHGEFÜHRT WORDEN SIND

- (20) Was die Bedingungen anbetrifft, zu denen diese Einfuhren mit Ursprung in den Drittländern durchgeführt worden sind, so ergibt sich aus den eingeholten Angaben, daß diese Einfuhren in der Zeit vom 1. Januar bis 1. August 1986 zu einem Durchschnittspreis von 12,76 Pta/kg erfolgt sind.
- (21) Eine Analyse der Monatszahlen macht deutlich, daß die Einfuhrpreise im genannten Zeitraum schrittweise zurückgegangen sind, und zwar von einem Durchschnittspreis von 16,03 Pta/kg Ende März 1986 auf 15,96 Pta/kg Ende Mai, 13,39 Pta/kg Ende Juni, 12,62 Pta/kg Ende Juli und schließlich 11,86 Pta/kg Ende August 1986.
- (22) Der Vergleich zwischen den Preisen des im genannten Zeitraum aus den Drittländern eingeführten Harnstoffs und dem durchschnittlichen Nettopreis ab Werk des in Spanien hergestellten Harnstoffs, der im Jahre 1985 von den betreffenden spanischen Herstellern praktiziert wurde, läßt sehr erhebliche Preisunterschiede erkennen, wobei die Einfuhrpreise um 51 % bis 64 % unter den Preisen der spanischen Erzeugnisse lagen.
- (23) Schließlich wurde festgestellt, daß die Durchschnittspreise, zu denen die Einfuhren mit Ursprung in den Drittländern im genannten Zeitraum durchgeführt wurden, erheblich unter dem Gestehungspreis der beiden betroffenen Hersteller lagen, wobei die Spanne der Preisunterbietung zwischen 26 % und 49 % schwankte.

D. AUSWIRKUNGEN DER EINFUHREN AUF DIE
SPANISCHE PRODUKTION

1. Betroffene spanische Produktion

- (24) Zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung gab es in Spanien nur noch zwei Unternehmen, die Harnstoff herstellen: das vollständig vom Staat kontrollierte Unternehmen Empresa Nacional de Fertilizantes S.A. und das privatwirtschaftliche Unternehmen Union Explosivos Riotinto S.A..
- (25) Bis zum 29. März 1986 gab es noch einen dritten spanischen Hersteller: die Firma CROSS mit einer nominalen Produktionskapazität von jährlich rund 100 000 Tonnen. 63 000 Tonnen des von diesem Unternehmen hergestellten Harnstoffs dienten der eigenen Herstellung von Mehrstoffdüngemitteln (NPK), die auf dem spanischen Markt abgesetzt wurden. Die Firma CROS, deren wirtschaftliche Rentabilität für unzureichend erachtet wurde, war von den spanischen Behörden aufgefordert worden, ihre Harnstoffproduktionsanlage in Malaga zum 30. Juni 1986 zu schließen. Am 29. März 1986 schritt

das Unternehmen vorzeitig und spontan zur Schließung der Produktionsanlage, weil es wirtschaftlicher war, Hornstoff einzuführen, statt zeitweilig eine Verlustproduktion aufrechtzuerhalten.

- (26) Die Harnstoffproduktionsanlagen der beiden Herstellerunternehmen liegen in Puertollano (Neukastilien), Cartagena (Murcia) und Huelva (Andalusien); bei allen Standorten handelt es sich um besonders benachteiligte Gebiete, deren wirtschaftliche Entwicklung beträchtlich hinter der übrigen spanischen Regionen zurückgeblieben ist.
- (27) Es ist zu bemerken, daß die beiden Unternehmen zum Dündemittelsektor gehören, für den ein nationaler Umstellungsplan besteht, dessen Hauptziele einerseits die Verbesserung der Rentabilität der betreffenden Unternehmen und andererseits die Sicherstellung einer zur Deckung des Inlandsbedarfs ausreichenden Versorgung mit Düngemitteln spanischen Ursprungs aus strategischen Gründen sind.
- (28) Für die beiden harnstoffproduzierenden Unternehmen, die bisher für die Herstellung von Ammoniak, dem von ihnen bei der Harnstoffproduktion verwendeten Rohstoff, beträchtliche Subventionen erhalten haben, sieht der Umstellungsplan zur Verbesserung der Rentabilität die Modernisierung der Produktionsanlagen vor.
- (29) Im Gesamthaushaltsplan des Staates sind Mittel in Höhe von 8 234 Millionen Peseten zur Finanzierung von Anlagen bereitgestellt worden, die eine Herstellung von Ammoniak aus Erdgas statt aus Naphtha ermöglichen.
- (30) Ferner hat sich ENAGAS verpflichtet, spätestens am 1. Januar 1988 die Bauarbeiten für die Erdgas-terminals abzuschließen, die die Versorgung der Produktionseinheiten der beiden harnstoffproduzierenden Unternehmen in Huelva und Cartagena übernehmen sollen.
- (31) Die Auswirkungen der vorstehend beschriebenen Entwicklung der spanischen Einfuhren zu den genannten Bedingungen sind daher in bezug auf diese beiden Hersteller beurteilt worden.
- (32) Daher hat es die Kommission für richtig gehalten, zunächst eine beschreibende Gegenüberstellung der Lage der beiden Unternehmen zum 31. Dezember 1985 auszuarbeiten, sodann zu prüfen, inwieweit sich ihre Lage im Laufe des Jahres 1986 verändert hat, und schließlich festzustellen, ob diese Entwicklung auf das Vorliegen einer erheblichen Schädigung oder Gefahr einer erheblichen Schädigung schließen läßt und ob diese Schädigung oder drohende Schädigung den Harnstoffeinfuhren mit Ursprung in den betreffenden Drittländern zuzuschreiben ist.

2. Lage der beiden spanischen Hersteller zum 31. Dezember 1985

- (33) Die nominale Produktionskapazität der beiden Unternehmen betrug Ende 1985 550 000 Tonnen; diese Zahl entspricht den Zahlen der Jahre 1982 bis 1984 und ergibt eine nominale Monatskapazität von rund 50 000 Tonnen.
- (34) Die beiden Unternehmen hatten Ende des Jahres 1985 insgesamt 475 522 Tonnen Harnstoff produziert. Ihre nominalen Kapazitäten waren damit zu 86,46 % ausgelastet. Zum gleichen Zeitpunkt erreichte der Lagerbestand auf der Stufe ab Werk 37 957 Tonnen.
- (35) Der Nettoumsatz der beiden Unternehmen auf dem spanischen Markt belief sich für das betreffende Erzeugnis Ende 1985 auf 14 175 Millionen Peseten, was einer Absatzmenge von rund 431 957 Tonnen Harnstoff entspricht.
- (36) Der durchschnittliche Verkaufspreis, der im Jahr 1985 von den beiden Unternehmen auf dem Inlandsmarkt praktiziert wurde, betrug netto ab Werk nach Abzug aller Rabatte 31 487 Pta/t bzw. 33 467 Pta/t, während der Gestehungspreis bei 28 335 Pta/t bzw. 28 159 Pta/t lag.
- (37) Die Unternehmen beschäftigten zu diesem Zeitpunkt insgesamt 9 812 Personen. Von diesen 9 812 Personen waren 4 764 im Sektor Düngemittel beschäftigt und rund 595 unmittelbar in der Produktion des Erzeugnisses, das Gegenstand der Untersuchung ist.

3. Entwicklung im Laufe des Jahres 1986

- (38) Den der Kommission vorliegenden Angaben ist zu entnehmen, daß die Produktion der spanischen Industrie Ende Juni, Ende Juli und Ende August 1986 244 316 Tonnen, 266 112 Tonnen bzw. 280 056 Tonnen erreichte, während die Zahlen für die entsprechenden Zeiträume 1985 260 118 Tonnen, 284 756 Tonnen bzw. 319 355 Tonnen betragen. Diese Zahlen zeigen, daß das Produktionsniveau der spanischen Industrie Ende Juni 1986 um 6,07 %, Ende Juli um 6,55 % und Ende August um 12,31 % niedriger war als im Vorjahr. In diesem Zeitraum war einer der beiden Hersteller gezwungen, seine Produktionsanlagen vorübergehend still zu legen, so daß sein gesamtes Personal, d. h. 670 Personen, zeitweilig arbeitslos wurde.
- (39) Dementsprechend ist der Kapazitätsauslastungsgrad der spanischen Hersteller von 86,46 Ende 1985 auf 80,90 % Ende Juni, 75,39 % Ende Juli und 69,49 % Ende August 1986 zurückgegangen; die Vergleichszahlen für die betreffenden Zeiträume 1985 betragen 86,13 %, 80,67 % und 79,24 %.
- (40) Die Gesamtverkäufe der spanischen Hersteller erreichten Ende Juni, Ende Juli bzw. Ende August 1986 193 735 Tonnen, 214 489 Tonnen bzw. 223 779 Tonnen, während die Zahlen für die

Vergleichszeiträume 1985 233 466 Tonnen, 249 258 Tonnen bzw. 258 216 Tonnen betragen; das bedeutet einen Rückgang um 13,34 %. Der Marktanteil der spanischen Hersteller, der 1985 rund 95 % ausmachte, war Ende August 1986 auf etwa 51 % gesunken.

- (41) Der gewogene mittlere Nettoverkaufspreis ab Werk der betreffenden Hersteller ist von 32 867 Pta/t im Jahr 1985 in den ersten sechs Monaten 1986 auf 29 241 Pta/t gefallen, was einem Rückgang um 11,03 % entspricht. Ende Juli und Ende August 1986 hat sich dieser Rückgang sogar noch verschärft, denn die mittleren Preise betragen nur noch 28 841 Pta/t bzw. 28 618 Pta/t, so daß sich gegenüber dem 1985 erzielten Preis ein Rückgang um 13 % ergibt.
- (42) Obgleich die betreffenden Hersteller für das Jahr 1986 keine genauen Angaben über ihre Gewinne und Verluste sowie die Rendite ihrer Investitionen machen konnten, ist es in Anbetracht der Absatzzahlen und der im Untersuchungszeitraum erzielten Preise klar, daß sich ihre Lage gegenüber dem Vergleichszeitraum 1985 nur verschlechtert haben kann. Zum 31. August 1986 läßt sich die Nettogewinneinbuße der beiden betreffenden Hersteller unter Zugrundelegung der beiden genannten Parameter auf mindestens 165 605 779 Peseten schätzen.

4. Vorliegen einer Schädigung und Kausalzusammenhang

a) Vorliegen einer Schädigung

- (43) An den vorstehend dargelegten Faktoren wird eindeutig sichtbar, daß der spanische Wirtschaftszweig, dessen Produktion, Kapazitätsauslastung, Absatzvolumen, Umsatz und Preise in beträchtlichem Ausmaß zurückgegangen sind, im Jahr 1986 eine Schädigung erlitten hat, die möglicherweise noch erheblich größer ausgefallen wäre, wenn den beiden betreffenden Herstellern nicht die Stilllegung der Harnstoffproduktionsanlage der Firma CROS am 29. März 1986 zugute gekommen wäre.

b) Kausalzusammenhang mit den Einfuhren mit Ursprung in den betreffenden Drittländern

- (44) Anhand der von der Kommission eingeholten Angaben über die Entwicklung der spanischen Harnstoffeinfuhren aus anderen als den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern bis zum 31. August 1986 (Einfuhren mit Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten: 92 481 Tonnen zum Durchschnittspreis von 18,04 Pta/kg; Einfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 fallenden Ländern: 22 205 Tonnen zum Durchschnittspreis von 16,54 Pta/kg läßt sich nicht erheben, daß die Schädigung des spanischen Wirtschaftszweigs ausschließlich den Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern zuzuschreiben ist (101 194 Tonnen zum Durchschnittspreis von 12,76 Pta/kg).

- (45) Wenngleich diese Einfuhren nicht die ausschließliche Ursache der Schädigung des spanischen Wirtschaftszweigs in den ersten acht Monaten des Jahres 1986 darstellen, haben sie nichtsdestoweniger erheblich zu dieser Schädigung beigetragen, denn die fortschreitende Zunahme der Einfuhrmengen hat dazu geführt, daß der Marktanteil der spanischen Hersteller zurückgegangen ist und diese gezwungen waren, ihre Verkaufspreise zu senken.
- (46) Daher ist unabhängig von der Rolle, die die Einfuhren mit Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten und den Ostblockländern gespielt haben, zu folgern, daß die Einfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern unbestreitbar eine gewisse Schädigung des betreffenden spanischen Wirtschaftszweigs verursacht haben.

5. Gefahr einer erheblichen Schädigung

- (47) Die Angaben über die in den ersten acht Monaten dieses Jahres getätigten Harnstoffeinfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern, insbesondere die Wachstumsraten und die Höhe der Unterbietung der Nettoverkaufspreise der spanischen Hersteller, lassen die Feststellung zu, daß diese Einfuhren trotz der erheblichen Verringerung ($\pm 22\%$) des Gestehungspreises der spanischen Hersteller infolge des Rückgangs der Preise für Naphtha und Heizöl seit Anfang August 1986 eine Gefahr einer erheblichen Schädigung für den betreffenden spanischen Wirtschaftszweig darstellen.
- (48) In dieser Beziehung ist zu unterstreichen, daß weltweit eine Überkapazität sowie der Verlust einer Reihe traditioneller Märkte (Indien, China, Iran und Länder des Fernen Ostens) festzustellen sind, zu denen als weiterer Faktor der Sturz des Dollars hinzukommt, da die Rechnungen für die betreffenden Einfuhren zumeist auf diese Währung lauten.
- (49) In Anbetracht der Anziehungskraft, die der spanische Markt wegen der hohen Preise und der Senkung der Zölle im Gefolge des spanischen Beitritts zur Gemeinschaft ausübt, ist mit einem neuerlichen Anstieg der Harnstoffeinfuhren mit Ursprung in Drittländern nach Spanien zu rechnen, wenn keine handelspolitische Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern getroffen wird.
- (50) Ausgehend von der Feststellung, daß die spanischen Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern im Untersuchungszeitraum in derart gesteigerten Mengen und zu solchen Bedingungen erfolgt sind, daß eine erhebliche Schädigung des betreffenden spanischen Wirtschaftszweigs verursacht worden ist oder verursacht zu werden droht, ergibt sich die Frage, ob die Wahrung der Interessen der Gemeinschaft eine regionale Schutzmaßnahme zugunsten des betreffenden spanischen Wirtschaftszweigs erfordert.
- (51) Der vorstehend dargelegte Ernst der Lage hat die Kommission zu der Schlußfolgerung veranlaßt, daß gewisse zeitlich begrenzte regionale Schutzmaßnahmen zugunsten der spanischen Harnstoffproduktion zu treffen sind; diese Maßnahmen sind gegen die Harnstoffeinfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern einschließlich der Länder gerichtet, mit denen die Gemeinschaft durch ein Abkommen zur Begründung einer Freihandelsregelung verbunden ist.
- (52) Zu diesem Zweck hat die Kommission unter Beeinträchtigung der bereits hinsichtlich schon bestehender Hilfsmaßnahmen vorgenommenen Prüfung vermerkt, daß die Verwirklichung des 1985 angenommenen spanischen Umstellungsplans für den Düngemittelsektor erlauben wird, entsprechend den von den spanischen Behörden vorgetragenen Angaben, im Interesse der Gemeinschaft diese Industrie wettbewerbsfähiger und funktionsbereiter zu machen; dies zu ihren eigenen Bedingungen ohne Subventionen und somit unter Beibehaltung eines bestimmten Beschäftigungsniveaus in besonders benachteiligten Gebieten.
- (53) Im Interesse der Gemeinschaft ist jedoch darauf zu achten, daß die Maßnahmen, die einzuführen sind, die Rentabilität der in Spanien ansässigen Verarbeitungsindustrien und die in diesen Unternehmen gebotenen Arbeitsplätze nicht gefährden. Die Eröffnung eines Kontingents von 50 000 Tonnen, das speziell zur Deckung des Rohstoffbedarfs der Hersteller von Klebstoffen und Harzen auf Harnstoffbasis sowie der Hersteller von Mehrstoffdüngemitteln bestimmt ist, dürfte unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Zuteilung der Einfuhrmöglichkeiten den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten eine gewisse Präferenz zu gewähren ist, grundsätzlich die Erreichung dieses Ziels ermöglichen und gleichzeitig der spanischen Harnstoffindustrie einen Schutz bis zum 31. Dezember 1987 sichern d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Modernisierung ihrer Anlagen abgeschlossen sein soll. Die Öffnung des spanischen Marktes für andere Düngemittel als Harnstoff mit Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten wie auch in Drittländern seit dem spanischen Beitritt zur Gemeinschaft hat den übrigen Wirtschaftsbeteiligten in Spanien, das heißt den Landwirten und den Händlern/Wiederverkäufern von Düngemitteln, die Möglichkeit gegeben, ihre Lage zu verbessern. Die Lage dieser Wirtschaftsbeteiligten unterscheidet sich objektiv von derjenigen der Verarbeitungsindustrien, so daß es nicht gerechtfertigt ist, zu ihren Gunsten ähnliche Maßnahmen zu treffen wie zugunsten der Verarbeitungsindustrien.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (50) Ausgehend von der Feststellung, daß die spanischen Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern im Untersuchungszeitraum in derart gesteigerten Mengen und zu solchen Bedingungen erfolgt sind, daß eine erhebliche Schädigung des betreffenden spanischen Wirtschafts-

- (54) Das Interesse der Gemeinschaft als Handelspartner gebietet, daß die Eröffnung dieses Kontingents in erster Linie den Harnstoffeinfuhren mit Ursprung in den Ländern zugute kommt, mit denen die Gemeinschaft durch eine Freihandelsregelung verbunden ist oder die Vertragsparteien des GATT sind; die Restmenge kann zwischen den Ländern aufgeteilt werden, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallen, aber nicht zu einer der vorgenannten Kategorien gehören.
- (55) In Anbetracht dessen, daß die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen lediglich die Rücknahme der Liberalisierung bestätigen, die sich aus den vorläufigen Maßnahmen ergibt, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2565/85, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3339/86 und 3674/86, eingeführt worden sind, sind keine neuerlichen Ausnahmen für bestehende Verträge und auf dem Transport befindliche Waren vorzusehen —

(EWG) Nr. 288/82 fallenden Drittländern einschließlich der Länder, mit denen die Gemeinschaft durch ein Abkommen zur Begründung einer Freihandelsregelung verbunden ist.

(3) Die Genehmigungen nach Absatz 1 werden von den spanischen Behörden bis zur Höhe eines Globalkontingents von 50 000 Tonnen erteilt, das ausschließlich zur Deckung des Rohstoffbedarfs der Hersteller von Klebstoffen und Harzen auf Harnstoffbasis sowie der Hersteller von Mehrstoffdüngemitteln bestimmt ist.

(4) Die Genehmigungen im Sinne des Absatzes 3 werden vorrangig für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Ländern erteilt, mit denen die Gemeinschaft durch ein Abkommen zur Begründung einer Freihandelsregelung verbunden ist, oder die Vertragsparteien des GATT sind; die Restmenge des Kontingents wird zwischen den Ländern aufgeteilt, die weder zu der einen noch zu der anderen dieser Kategorien gehören.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Einfuhren nach Spanien von Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 31.02-15, werden von der Vorlage einer von den spanischen Behörden erteilten Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 gelten für Einfuhren mit Ursprung in den unter die Verordnung

Artikel 2

Das gemeinschaftliche Untersuchungsverfahren betreffend die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Einfuhren nach Spanien wird eingestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 gilt sie bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3984/86 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1986****zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27 Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über bestimmte Sonderregelungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors gemäß den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 ⁽⁴⁾, ist für das Jahr 1987 vom Rat noch nicht entschieden worden. Demnach erscheint es notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung und Ausstellung der Lizenzen im Rahmen der Sonderregelungen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gilt folgendes :

- im Rahmen der besonderen Einfuhrregelungen nach den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können keine Lizenzanträge gestellt werden ;
- die Mitteilungen nach Absatz 4 des vorgenannten Artikels 15 werden nicht vorgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3985/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 3927/86 und (EWG) Nr. 3928/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3928/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3927/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffel Fleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3928/86 und (EWG) Nr. 3927/86 sind Kontingente für Rindfleisch hochwertiger Qualität sowie für Büffel Fleisch eröffnet worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungs Vorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 ⁽⁴⁾, werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen. Für Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung von Rindfleisch aus Drittländern, die keine Verträge über Selbstbeschränkung unterzeichnet haben, müssen diese Bescheinigungen die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 vorgesehenen Vermerke enthalten.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Zollkontingent für Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3928/86 wird wie folgt aufgeteilt :

a) 12 500 Tonnen Fleisch, gekühlt, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“;

b) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 und 02.01 A II b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lbs) nicht überschreiten dürfen, gedungen aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high quality beef EEC‘ ausgewiesen sein“;

c) 2 300 Tonnen Fleisch, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleischteilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“;

d) 10 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ gemäß diesen Normen des Landwirtschaftsministeriums (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung. Das nach den Normen des kanadischen Landwirtschaftsministeriums in A 2, A 3 und A 4 eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.“

(2) Das Zollkontingent an gefrorenem Büffelfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3927/86 wird gemäß dieser Verordnung geregelt.

Artikel 2

(1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr und für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch von der Vorlage der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Einfuhrlizenz ab.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist weiß.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung des Ausfuhrlandes findet.

(4) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

(5) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab Ausstellung gültig. Das Original der Bescheinigung wird

mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt. Die Bescheinigung kann jedoch nicht nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung vorgelegt werden.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der durch den Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geschickt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständig ist.

Artikel 4

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 5

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß:

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu liefern.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die im Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von 10 Tagen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Unterposition des Zolltarifs, wie in Artikel 1 vorgesehen.

(2) Unter dem Zeitabschnitt von 10 Tagen wird nach der vorliegenden Verordnung verstanden :

- vom 1. bis 10. (einschließlich) des Monats,
- vom 11. bis 20. (einschließlich) des Monats,
- vom 21. bis zum letzten Tag (einschließlich) des Monats.

Artikel 7

Die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlicenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch erfolgen gemäß den Bestimmungen

der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80.

Artikel 8

Sämtliche Verweisungen in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission ⁽¹⁾ oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung beziehungsweise auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.

ANHANG I

1 Ausführer	2 Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 Ausstellende Behörde		
6 Transportmittel	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH		
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung		8 Roh- gewicht (kg)	9 Eigen- gewicht (kg)
10 Eigengewicht (in Buchstaben)			
<p>11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE</p> <p>Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht</p> <p>a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (!)</p> <p>b) für Büffelfleisch (!)</p> <p align="center">Ort: _____ Datum: _____</p> <p align="center">Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>			

(!) Nichtzutreffendes streichen.

DEFINITION

Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung
(anwendbare Definition)

Büffelfleisch mit Ursprung Australien

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

— JUNTA NACIONAL DE CARNES :

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION :

für Fleisch mit Ursprung in Australien,

a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt ;

— INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— FOOD SAFETY AND QUALITY SERVICE (FSQS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA) :

für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH — AGRICULTURE CANADA. DIRECTION GÉNÉRALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS — AGRICULTURE CANADA :

für Fleisch mit Ursprung in Kanada, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3986/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

über die Menge hochwertigen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 für 1987 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darfDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3928/86 des Rates
vom 16. Dezember 1986 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II
a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3985/86 der Kommission
vom 23. Dezember 1986 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 3927/86 und
(EWG) Nr. 3928/86 ⁽²⁾ schreibt in Artikel 7 vor, daß die
Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für
das in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten
Fleisch gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 ⁽⁴⁾, erfolgen
müssen.Es ist die Menge festzulegen, für die Lizenzanträge unter
den genannten Bedingungen eingereicht werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Lizenzanträge können innerhalb der ersten zehn Tage des
Monats Januar 1987 gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80 für eine Gesamtmenge von 10 000
Tonnen Rindfleisch mit Ursprung in und Herkunft aus
den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada einge-
reicht werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 2.⁽²⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3987/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung von Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3361/86⁽⁴⁾, unterliegt die Beförderung der mit Butter hergestellten Vormischung bestimmten Voraussetzungen. Derartige Bedingungen sind für die Beförderung der mit Butterfett hergestellten Vormischung nicht vorgeschrieben. In beiden Fällen wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn die Vormischung dem Mischfutter beige-mengt worden ist. Es erscheint in diesem Fall angemessen, die Beförderung der mit Butter bzw. Butterfett hergestellten Vormischung unterschiedslos zu regeln.

In Artikel 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz ist ein sachlicher Fehler zu verbessern.

In Artikel 15a der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über die Bedingungen für die Denaturierung von Butter ist unter anderem festgesetzt, welche Buttermengen maximal beige-mengt werden dürfen, um einen Mindestgehalt an freier Fettsäure zu erhalten, der sicherstellt, daß die Denaturierung nicht rückgängig gemacht werden kann. Der genannte Mindestgehalt sollte beibehalten werden ; gleichzeitig erscheint es jedoch angemessen, den relativen Anteil der zu denaturierenden Butter anzuheben, um die Wirksamkeit dieser Absatzmaßnahme zu erhöhen.

Im Hinblick auf die Kontrollen erscheint es erforderlich näher auszuführen, daß der Gehalt des Enderzeugnisses an freier Fettsäure nach Maßgabe der Mengen ermittelt wird, die ausgehend von der insgesamt gekauften Butter hergestellt wurden.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 beträgt die Frist für die Übernahme der Butter 24 Tage nach Ablauf der Angebotsfrist. Die Durchführung der ersten Ausschreibungen hat gezeigt, daß diese Frist auf 36 Tage angehoben werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 8 erhalten der erste und der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Werden die Vorgänge zur Verarbeitung der Butter zu Butterfett einerseits und zur Beimengung des Butterfetts in reiner Form oder in Form von Mischungen im Mischfutter oder in eine zur Herstellung von solchem Mischfutter bestimmte Mischung andererseits nicht an derselben Stelle durchgeführt, so wird das Butterfest in Tankwagen oder Containern, die von der zuständigen Stelle verplombt wurden, befördert, die in mindestens 5 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

- Mantequilla concentrada o mezcla de materias grasas, destinada exclusivamente a la incorporación en los piensos compuestos para animales — Reglamento (CEE) n° 2409/86.
- Koncentreret smør eller fedtblanding bestemt udelukkende til iblanding i foderblandinger — forordning (EØF) nr. 2409/86.
- Butterfett, Fettmischung ausschließlich zur Beimengung in Mischfutter — Verordnung (EWG) Nr. 2409/86.
- Συμπυκνωμένο βούτυρο ή μείγμα λιπαρών ουσιών που προορίζεται αποκλειστικά για ενσωμάτωση στις σύνθετες ζωοτροφές — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2409/86.
- Concentrated butter or mixture of fatty substances intended exclusively for incorporation in compound feedingstuffs — Regulation (EEC) No 2409/86.
- Beurre concentré ou mélange de matières grasses, destiné exclusivement à l'incorporation dans les aliments composés pour animaux — règlement (CEE) n° 2409/86.
- Burro concentrato o miscela di materie grasse, destinato esclusivamente all'incorporazione negli alimenti composti per animali — regolamento (CEE) n. 2409/86.
- Boterconcentraat of mengsel van oliën en vetten uitsluitend bestemd voor bijmenging in mengvoeder — Verordening (EEG) nr. 2409/86.
- Manteiga concentrada ou mistura de matérias gordas, destinada exclusivamente à incorporação nos alimentos compostos para animais — Regulamento (CEE) n° 2409/86.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 99.

Wenn dem Butterfett Erzeugnisse gemäß Artikel 6 Absatz 2 beigemischt werden, müssen die Tankwagen oder Container nicht verplombt werden."

2. In Artikel 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz werden die Worte „Artikel 4 Absatz 4“ durch die Worte „Artikel 4 Absatz 2“ ersetzt.

3. In Artikel 15a

— wird in Absatz 1 Buchstabe b) der Satzteil „das Doppelte der beigemischten Buttermenge betragen muß“ durch „ebenso hoch wie die beigemengte Buttermenge sein muß“ ersetzt;

— erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Denaturierung stattfindet, kontrolliert nach den von ihm festgelegten Vorschriften an Ort und

Stelle die Verwendung der gesamten erworbenen Butter zur Denaturierung. Diese Kontrolle wird entsprechend der hergestellten Mengen durch eine Stichprobenuntersuchung der Fettphase am Ende des Vorgangs ergänzt. Diese Untersuchung muß ergeben, daß das Enderzeugnis eine dunkelbraune Farbe aufweist und, ausgedrückt in Ölsäure, mindestens 8 % freie Fettsäure enthält.“

4. In Artikel 24 Absatz 2 werden die Worte „24 Tage“ durch die Worte „36 Tage“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 12. Dezember 1986 zugeteilten oder verkauften Buttermengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3988/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Aussetzung der bei der Direktanlandung in Portugal anzuwendenden Zölle auf frische Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Fischereiunternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos für das Wirtschaftsjahr 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 355,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 355 der Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals sieht vor, daß die Befreiungen, Aussetzungen
oder Zollkontingente, welche die Portugiesische Republik
für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko und
gemeinsamen Unternehmen zwischen natürlichen und
juristischen Personen Portugals und Marokkos bei der
Direktanlandung in Portugal gewährt, bis spätestens 31.
Dezember 1992 beseitigt werden.

Die derzeit von Portugal auf diese Erzeugnisse ange-
wandte Regelung kann übergangsweise beibehalten
werden.

Für 1987 ist eine Aussetzung der für diese Erzeugnisse
geltenden Zölle vorzusehen.

Es ist eine Regelung zur Unterrichtung der Kommission
vorzusehen, um es ihr zu ermöglichen, die Verwaltung
dieser Regelung zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987
werden die Zölle, die auf die in Artikel 355 der Beitritts-
akte genannten Fischereierzeugnisse bei Direktanlandung
in Portugal anwendbar sind, ausgesetzt.

Artikel 2

Portugal teilt der Kommission vierteljährlich spätestens
innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf jedes Vierteljahres,
die im Rahmen der Aussetzungsregelung tatsächlich
eingeführten Mengen und Arten mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3989/86 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1986****zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Wirtschaftsjahr 1987 für Fischereierzeugnisse aus Fangbeständen gemeinsamer, von natürlichen und juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gegründeter Unternehmen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 168,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 168 der Beitrittsakte sieht eine Regelung zum
stufenweisen Abbau der von Spanien für Fischereierzeug-
nisse von gemeinsamen Unternehmen zwischen natür-
lichen und juristischen Personen Spaniens und anderer
Länder gewährten Befreiungen, Aussetzungen oder Zoll-
kontingente vor.Es sind jährlich im Rahmen der in der Beitrittsakte vorge-
sehenen Gesamtmengen Kontingente nach Tarifnummer
oder -stelle zu eröffnen, die diesem stufenweisen Abbau
entsprechen.Im Rahmen dieser Gesamtmengen wird die Aufteilung
der Kontingente nach Tarifnummer oder -stelle im
Verhältnis der im Jahre 1983 bestehenden Aufteilung
vorgenommen.Dabei ist eine Unterrichtung der Kommission vorzu-
sehen, um es ihr zu ermöglichen, die Verwaltung dieser
Regelung zu verfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember
1987 werden in Spanien für Fischereierzeugnisse unter
den Bedingungen von Artikel 168 der Beitrittsakte und
nach den im Anhang festgelegten Einzelheiten Zollkon-
tingente eröffnet.(2) Die geltenden Zölle werden für jedes dieser Erzeug-
nisse im Rahmen der im Anhang aufgeführten Zollkon-
tingente vollständig ausgesetzt.*Artikel 2*Die Aufteilung der unter Artikel 1 fallenden Mengen, die
gegebenenfalls durch teilweise Zuteilung auf Halbjahres-
basis an die im Anhang XII der Beitrittsakte genannten
Unternehmen erfolgen kann, wird von den zuständigen
spanischen Behörden vorgenommen.*Artikel 3*Spanien teilt der Kommission vierteljährlich, spätestens
innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf jedes Vierteljahres,
die tatsächlich im Rahmen dieser Kontingentregelung
eingeführten Mengen mit. Die Kommission kann jeder-
zeit Auskünfte über den Stand der Ausschöpfung der
Kontingente anfordern.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

Erzeugnis, Tarifnummer und Tarifstellen	Warenbezeichnung	Zum Nullsatz zugelassene Gesamtmenge
03.01 B I t) 2	Seehecht, gefroren	17 755
03.01 B II b) 1, 2, 6, 8, 9 ex 03.01 B II b) 14	Filets, gefroren	3 460
ex 03.02 A I b)	Kabeljau, gesalzen, nicht getrocknet	1 570
ex 03.01 B I c)	Thunfisch, gefroren	1 570
ex 03.01 A I b) ex 03.01 B I ex 03.01 C	Fischereierzeugnisse, gefroren	4 465
ex 03.01 B I	Seefische, frisch	12 460
ex 03.03 B IV a) 1 cc)	Kalmar (Illex), gefroren	7 810
ex 03.03 B IV a) ex 03.03 B IV b)	Weichtiere, frisch und gefroren	6 790
ex 03.03 A I ex 03.03 A III b) ex 03.03 A IV c) ex 03.03 A V a) 1	Krebstiere, gefroren	6 480
ex 03.03 A I 03.03 A II a) ex 03.03 A III b) 03.03 A V a) 2	Krebstiere, lebend und frisch	625
Total :		62 985

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3990/86 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1986
mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsaus-
gleichsbeträge im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 der
Kommission vom 11. November 1985 mit Übergangs-
maßnahmen für die Anwendung von Währungsaus-
gleichsbeträgen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 wurde ein
Rahmen für Maßnahmen geschaffen, mit denen künst-
liche Handelsströme zum Zeitpunkt der Änderung der
Währungsausgleichsbeträge vermieden werden sollen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3923/86 des Rates⁽²⁾ sind
neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse für den Rind-
fleischsektor festgesetzt worden.

Diese neuen Kurse führen besonders im Vereinigten
Königreich zu einer erheblichen Änderung der anwend-
baren Währungsausgleichsbeträge.

Angesichts dieser Lage besteht die Gefahr, daß bei
einigen Erzeugnissen Spekulationsgeschäfte getätigt
werden, die Verkehrsverlagerungen zur Folge haben
können.

Zur Verhinderung solcher Verlagerungen ist vorzu-
schreiben, daß die vor der Festsetzung dieser neuen Kurse
anwendbaren Währungsausgleichsbeträge für diese
Erzeugnisse während eines begrenzten Zeitraums nach

ihrer Änderung beibehalten werden. Die Zeitpunkte und
betreffenden Erzeugnisse sollen unter Berücksichtigung
der jeweiligen Vermarktungsverhältnisse bestimmt
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme aller betroffenen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 findet ab 5. Januar
1987 mit folgender Maßgabe Anwendung :

- a) der Zeitpunkt der Änderung ist der 5. Januar 1987 ;
- b) der ursprüngliche Zeitpunkt ist der 16. Dezember
1986 ;
- c) die Erzeugnisse und Zeiträume im Sinne von Anhang
I der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 sind die in
Anhang I dieser Verordnung angegebenen Erzeugnisse
und Zeiträume ;
- d) bei Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85
findet auch Teil A Anwendung ; die Handelsströme
und Erzeugnisse im Sinne dieses Teils sind in Anhang
II dieser Verordnung bezeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 27. 12. 1986, S. 1.

ANHANG I

Betreffende Erzeugnisse	Anzuwenden bis
Sektor Rindfleisch :	
02.01 A II a)	17. Januar 1987
02.01 A II b)	}
16.02 B III b) 1 aa)	

ANHANG II

A

1	2	3
<i>Ausfuhren des</i>	<i>Erzeugnisse</i>	<i>Bestimmungsländer</i>
Vereinigten Königreichs	die unter Anhang I genannten Erzeugnisse	nach den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3991/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86⁽⁵⁾, wurden allgemeine Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die im Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁶⁾ wurden unter anderem die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 festgesetzt.

Die Vorbilanzen für diese Erzeugnisse wurden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁷⁾ festgelegt.

Anhand dieser Bilanzen können die Richtplafonds für die fraglichen Erzeugnisse für das Jahr 1987 festgesetzt werden. Diese Plafonds sind gemäß Artikel 251 Absatz 2 der Beitrittsakte so festzusetzen, daß sie im Verhältnis zu den traditionellen Handelsströmen jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem die reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck müssen die Richtplafonds für 1987 um 20 % erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 641/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die festgesetzten Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 und sind im Anhang wiedergegeben.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

ANHANG

„ANHANG

Richtplafonds für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafonds
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet : A. Aprikosen E. andere	20 150
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker	142
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol : B. andere : II. ohne Zusatz von Alkohol : a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg : 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 6. Birnen : bb) andere 7. Pfirsiche und Aprikosen : ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen : — Aprikosen bb) andere ex 8. andere Früchte : — ausgenommen Kirschen 9. Gemische von Früchten b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger : 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 7. Pfirsiche und Aprikosen : aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen : 22. Aprikosen bb) andere : 22. Aprikosen ex 8. andere Früchte : — ausgenommen Kirschen 9. Gemische von Früchten c) ohne Zusatz von Zucker	838

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafonds (in Tonnen)
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :</p> <p>A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³ :</p> <p>II. aus Äpfeln oder Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>III. andere :</p> <p>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht :</p> <p>— ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>ex b) andere :</p> <p>— ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger :</p> <p>I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht :</p> <p>2. Saft aus Äpfeln oder Birnen</p> <p>3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :</p> <p>2. aus Äpfeln</p> <p>3. aus Birnen</p> <p>4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>II. andere :</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht :</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten :</p> <p>ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend :</p> <p>— ausgenommen Zitronensaft</p> <p>ex bb) andere :</p> <p>— ausgenommen Zitronensaft</p> <p>4. aus Ananas</p> <p>6. aus anderen Früchten und Gemüsen</p> <p>7. Gemische</p> <p>b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :</p> <p>2. aus Pampelmusen oder Grapefruits</p> <p>4. aus anderen Zitrusfrüchten</p> <p>5. aus Ananas</p> <p>7. aus anderen Früchten und Gemüsen</p> <p>8. Gemische</p>	<p>376"</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3992/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Januar 1987DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3329/86⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März bis zum 31.
Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-
schieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr
1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preisdieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von
Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen
Zölle andererseits, festgesetzt.Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 wird für Januar 1987 auf 442,19 ECU je Tonne
Öl festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3993/86 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Dezember 1986 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	16,02	193,54
10.01 B II	Hartweizen	43,02	238,84 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	51,66	162,84 ⁽³⁾
10.03	Gerste	22,22	178,65
10.04	Hafer	83,64	145,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	170,04 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 A	Buchweizen	1,82	1,82
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	22,22	109,17 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	7,46	171,16 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	22,22	38,05 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	36,77	285,30
11.01 B	Mehl von Roggen	86,67	242,32
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	80,10	384,36
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	38,23	306,64

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaar, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3994/86 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Dezember 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,63	2,63	2,63
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	103,51
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,68	4,68	4,68	4,68
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,50	3,50	3,50	3,50
11.07 B	Malz, geröstet	0	4,08	4,08	4,08	4,08

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3995/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und
Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3874/86 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3874/86 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt
dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3874/86 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Ergeb-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	122,00
	— der Zone II b)	128,00
	— den anderen Drittländern	15,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00 ^(?)
	— den anderen Drittländern	10,00 ^(?)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	118,00
	— der Zone II b)	124,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— der Zone I	95,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— der Zone I, der Zone V, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	20,00
	— den anderen Drittländern	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	175,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	175,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	154,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	142,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	133,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	118,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	175,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	175,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	175,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	175,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	298,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	282,00 ⁽²⁾
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	252,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	237,00 ⁽²⁾
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	175,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3996/86 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1986****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3875/86 ⁽⁴⁾ der
Kommission festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3875/86 wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 4,00	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
	— den anderen Drittländern	0	0	— 2,00	— 4,00	— 4,00	— 4,00	— 4,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	— 2,00	— 4,00	— 4,00	— 4,00	— 4,00
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	—	—	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	0	0
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (Abl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (Abl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3997/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3315/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3806/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 3315/86
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich Azoren
und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcherzeugnisse
keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	32,62
04.01 A I b)	0120	30,21
04.01 A II a) 1	0130	30,21
04.01 A II a) 2	0140	36,90
04.01 A II b) 1	0150	29,00
04.01 A II b) 2	0160	35,69
04.01 B I	0200	73,13
04.01 B II	0300	154,69
04.01 B III	0400	239,06
04.02 A I	0500	29,79
04.02 A II a) 1	0620	160,30
04.02 A II a) 2	0720	211,28
04.02 A II a) 3	0820	213,70
04.02 A II a) 4	0920	258,37
04.02 A II b) 1	1020	153,05
04.02 A II b) 2	1120	204,03
04.02 A II b) 3	1220	206,45
04.02 A II b) 4	1320	251,12
04.02 A III a) 1	1420	30,14
04.02 A III a) 2	1520	40,69
04.02 A III b) 1	1620	154,69
04.02 A III b) 2	1720	239,06
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 1,5305 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 2,0403 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 2,5112 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 1,5305 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 2,0403 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 2,5112 (*)
04.02 B II a)	2820	52,91
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,5469 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 2,3906 (*)
04.03 A	3110	281,25
04.03 B	3210	343,13
04.04 A	3300	230,22 (*)
04.04 B	3900	355,74 (*)
04.04 C	4000	157,44 (*)
04.04 D I a)	4410	170,91 (*)
04.04 D I b)	4510	188,16 (*)
04.04 D II	4610	284,88
04.04 E I a)	4710	355,74
04.04 E I b) 1	4800	242,06 (10)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	180,95 ⁽¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	135,71
04.04 E I c) 2	5250	277,67
04.04 E II a)	5310	355,74
04.04 E II b)	5410	277,67
17.02 A II	5500	41,95 ⁽¹²⁾
21.07 F I	5600	41,95
23.07 B I a) 3	5700	117,21
23.07 B I a) 4	5800	152,41
23.07 B I b) 3	5900	142,89
23.07 B I c) 3	6000	118,06
23.07 B II	6100	152,41

- (¹) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (²) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (⁴) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
- b) 7,25 ECU ;
- c) 25,55 ECU.
- (⁵) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
- b) 25,55 ECU.
- (⁶) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
- 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (⁷) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (⁸) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (⁹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (¹⁰) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 12,09 ECU für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
- 15,00 ECU für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹¹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
- 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich sowie für die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
- 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
- 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
- 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich sowie für die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
- 60 ECU für die unter s) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
- 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
- 15,00 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹²) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (¹³) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3998/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
 satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
 denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2683/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3935/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
 strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
 zienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 2683/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
 preise und die heutigen Notierungen, von denen die
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / Tonne)		
		Portugal	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)
ex 10.06	Reis :			
	B anderer :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :			
	1. rundkörniger	—	309,41	151,10
	2. langkörniger	—	348,60	170,70
	b) geschälter Reis :			
	1. rundkörniger	—	386,76	189,78
	2. langkörniger	—	435,75	214,27
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	a) halbgeschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,05	513,08	244,61
	2. langkörniger	12,97	631,52	303,87
b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	13,90	546,43	260,86	
2. langkörniger	13,90	676,99	326,14	
III. Bruchreis	72,16	209,10	101,55	

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3999/86 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1986

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3936/86⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis		0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4000/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

über Lieferungen von Getreide und Reis an Angola im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 18. Juli 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Angola beschlossen und diesem Land 10 000 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-

sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : Transapro UEE — Ministério da Indústria, C.P. 5816, Luanda (Angola) Telex : 3120
3. **Bestimmungsort oder -land** : Angola
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 3 650 Tonnen (5 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl der Partien** : 2
 - 1 : 3 000 Tonnen
 - 2 : 650 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex : 24076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 116)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„FARINHA DE TRIGO / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA A ANGOLA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** :
 - 1 : 3 000 Tonnen Lobito
 - 2 : 650 Tonnen Namibe
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 13. Januar 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 28. Februar 1987
17. **Kaution** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Angola, Hotel Presidente, Largo 4 de Fevereiro, C.P. 5791, Luanda, Tel. 70 005/70 336/70 490, Telex 3120 HOTANG AN LUANDA.“

ANHANG II

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : EDIMBA UEE — Ministério do Comércio Interno
3. **Bestimmungsort oder -land** : Angola
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener rundkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 1 725 Tonnen (5 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ARROZ / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA A ANGOLA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Luandar
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 12. Januar 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 28. Februar 1987
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Angola, Hotel Presidente, Largo 4 de Fevereiro, C.P. 5791, Luanda, Tel. 70 005/70 336/70 490 ; Telex 3120 HOTANG AN LUANDA.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4001/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

über die Lieferung von Maismehl und Reis an die Komoren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 26. August 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für die Komoren beschlossen und diesem Land 2 000 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferung ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission

vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : Komoren
3. **Bestimmungsort oder -land** : Komoren
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Maismehl
5. **Gesamtmenge** : 590 Tonnen (1 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl der Partien** : 1 (in 2 Teilmengen : A — 360 Tonnen ; B — 230 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main, Telex 411 475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Maismehl (Tarifstelle 11.01 E I des Gemeinsamen Zolltarifs) für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 13 v. H.
— Säuregehalt : höchstens 0,6 v. H.
10. **Aufmachung** :
— in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g ; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
— Eigengewicht der Säcke : 50 kg
— Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„FARINE DE MAÏS / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE ISLAMIQUE DES COMORES / DESTINÉ À LA VENTE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** :
A : Moroni
B : Mutsamudu
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 13. Januar 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. März 1987
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Délégation de la Commission des Communautés européennes, Antenne des Comores, boîte postale 559, Moroni, Telex 212 DELCEC KO.“

ANHANG II

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : Komoren
3. **Bestimmungsort oder -land** : Komoren
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 345 Tonnen (1 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1 (in 2 Teilmengen : A — 200 Tonnen ; B — 145 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia, 8, Madrid 28004 — Telex 23427
SENPA E
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreibige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE ISLAMIQUE DES COMORES / DESTINÉ À LA VENTE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** :
 - A. Moroni (200 Tonnen)
 - B. Mutsamudu (145 Tonnen)
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 13. Januar 1987 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. März 1987
17. **Kautions** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Délégation de la Commission des Communautés européennes, Antenne des Comores, boîte postale 559, Moroni, Telex 212 DELCEC KO.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4002/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Liga der Rotkreuzgesellschaften (LRKG) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 6. Mai 1985 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für die LRKG beschlossen und dieser Organisation 43 Tonnen Getreide zur Lieferung frei Bestimmungsort zugeteilt.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung abgeladen am Bestimmungsort bezieht.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware verbunden sind. Die Zahlung an den Vertragspartner darf erst erfolgen, nachdem bestimmte Nachweise für die Lieferung am Bestimmungsort erbracht worden sind.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang I genannte Interventionsstelle wird beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung des in diesen Anhängen genannten Erzeugnisses im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung.

(3) Anhang I gilt als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung der Ausschreibung gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 :

— Artikel 4 mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstaben d) und e) über die Einreichung der Angebote,

— Artikel 5 über die Stellung einer Kautions,

— Artikel 6 über die Öffnung und Lesung der Angebote,

— Artikel 8 über den Vergleich der Angebote.

(2) Das Angebot des Bieters enthält den Angebotsbetrag je Tonne Produktgewicht in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Im Angebot sind auch die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an dem im Anhang I bezeichneten Bestimmungsort einzubeziehen.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollaussuhrförmlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 mit Ausnahme der Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält binnen 48 Stunden derjenige Bieter den Zuschlag, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

(2) Wird das günstigste Angebot von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Scheinen die vorgelegten Angebote nicht den marktüblichen Preisen zu entsprechen, so kann die Interventionsstelle das Ausschreibungsverfahren im Einvernehmen mit der Kommission einstellen.

(4) Die Interventionsstelle unterrichtet spätestens am ersten Werktag nach der Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich oder fernschriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Menge, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle die Bescheinigung über die Ausführung der Beräucherung bei.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungsnachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 7

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 9 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

— der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,

— in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kautions stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kautions ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 genannte Kautions wird freigegeben :

- für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,
- für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

(2) Die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Kautions wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 6 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 v. H. der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Artikel 9

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 11

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 5.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, boîte postale 372, CH-1211 Genève 19 (Telex 22555 LRCS CH)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ruanda
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 15 Tonnen (43 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia, 8, Madrid 28004 — Telex : 23427 SENPA E
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken :
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / NYAMIRAMBO“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Lager des Roten Kreuzes von Ruanda in Nyamirambo
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 13. Januar 1987 um 12.00 Uhr
15. **Verladefrist** : 1. bis 28. Februar 1987
16. **Kaution** : 15 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Ruanda, Avenue du Député Kamuzinzi 14, boîte postale 515, Kigali (Tel. 55 86/55 89 ; Telex 515 DELCOMEUR RW - KIGALI).“

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :
(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

— lose :

— in Säcken :

— Anzahl der Säcke : mit einem Einzelgewicht von kg Eigengewicht

— mit der Aufschrift :

— Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der festgelegten Qualität überein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4003/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3333/86 zur Einführung einer
Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3825/86 der Kommis-
sion vom 15. Dezember 1986 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe
bei der Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien
eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3825/86
erwähnte Betrag von 8,41 ECU wird durch den Betrag
von 24,08 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4004/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und
 Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
 rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
 Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
 und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
 werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
 Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betref-
 fend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die
 Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf
 dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die
 Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage
 und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des
 verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises
 und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der
 Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreide-
 erzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-
 märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-
 liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist
 den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren
 sowie der Notwendigkeit Rechnung September tragen,
 Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
 Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
 Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
 (?), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 1588/86⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Krite-
 rien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese
 Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berech-
 nung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung
 zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeug-
 nissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 der
 Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag
 der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für
 das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der
 Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige
 Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
 nissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe,
 die den Unterschied zwischen den Preisen in der
 Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
 soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoff-
 menge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,
 berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
 kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwen-
 dungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem
 Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten
 Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und
 Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeug-
 nisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen
 für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen
 Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis
 gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine
 Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den
 Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher
 notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf
 einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den
 Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber
 sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorgani-
 sation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
 gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
 Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
 Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
 jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
 dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
 Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 der Kommission⁽¹⁾, hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während

eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs-betrag (<i>ECU/Tonne</i>)
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	204,35
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	217,58
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	201,53
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (?)	172,74
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt (?)	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	211,16
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	217,58
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾	259,11
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾	201,53
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾	172,74
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	204,35
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	193,41
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	204,35
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	205,50
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (6)}	215,92
11.02 B II c) (2)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (6)}	165,54
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽²⁾ — 1. Kategorie	272,46
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽²⁾ — 2. Kategorie	218,30
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	128,00
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	124,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	204,35
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	241,76
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	193,41
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	230,32

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	187,14
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	33,86
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	35,99
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	241,08
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	242,49
11.08 A I	Stärke von Mais ⁽⁵⁾	207,61
11.08 A II	Stärke von Reis ⁽⁵⁾	292,65
11.08 A III	Stärke von Weizen ⁽⁵⁾	253,97
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln ⁽⁶⁾	207,61
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke ⁽⁵⁾	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	309,36
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	270,80
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	207,61
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	283,69
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver	197,29
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	207,61
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	33,27
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	33,27
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	33,27
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	33,27
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	103,16

-
- (1) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (5) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (6) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (7) Die Analyseverfahren für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
- (8) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden :
- Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.
 - Die anschließend anzuwendende Analyseverfahren ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4005/86 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für GetreidemischfuttermittelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁵⁾, muß die Erstattung
nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt
werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Misch-futtermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung
festgesetzt werden kann.Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission
vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vor-
ausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getrei-
demischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 537/83⁽⁷⁾, sieht vor, daß die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden
Schwellenpreises berichtigten Erstattungen, die für die am
häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden,
und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt
werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an
Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es
ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die
Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und
die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer
Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen
Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kate-
gorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß
außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des
Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Welt-
markt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen.Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen
sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom
27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen
für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr
und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und
Reis⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3817/85⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag				
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält:					
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von:					
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	7,46 ⁽²⁾	7,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	7,46 ⁽²⁾	7,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	14,92 ⁽²⁾	15,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	14,92 ⁽²⁾	15,50 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	29,83 ⁽²⁾	31,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	29,83 ⁽²⁾	31,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	44,75 ⁽²⁾	46,51 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	44,75 ⁽²⁾	46,51 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	59,67 ⁽²⁾	62,02 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	59,67 ⁽²⁾	62,02 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	74,59 ⁽²⁾	77,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	74,59 ⁽²⁾	77,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	89,50 ⁽²⁾	93,03 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	169,04 ⁽²⁾	169,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	97,64 ⁽²⁾	101,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾	169,04 ⁽²⁾	169,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, mit Ausnahme von Nordjemen, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als: 0510: 5 %; 1010: 10 %; 2010: 20 %; 3010: 30 %; 4010: 40 %; 5010: 50 %; 6010: 60 %; 7010: 60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betroffenen auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

⁽⁵⁾ Für Ausfuhren nach Nordjemen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4006/86 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1986
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom
 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3597/86 der Kommission⁽⁶⁾
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 3920/86⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 des Rates⁽⁸⁾ ist die
 Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁹⁾ betreffend
 die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen
 Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
 ung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während des bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Dezember 1986 fest-
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹⁰⁾ die zur Zeit
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
 dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 1588/86, unterliegen und im Anhang der geänderten
 Verordnung (EWG) Nr. 3597/86 festgesetzt sind, zu erhe-
 benden Abschöpfungen werden wie im Anhang ange-
 geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 B II a) ^(?)	262,41	259,39
11.02 C I ^(?)	315,07	312,05
11.02 D I ^(?)	201,95	198,93
11.02 E II a) ^(?)	357,09	351,05
11.02 F I ^(?)	357,09	351,05
11.02 G I	152,31	146,27
11.07 A I a)	358,03	347,15
11.07 A I b)	270,27	259,39
11.08 A III	405,62	385,07
11.09	881,46	700,12
23.02 A I a)	82,46	76,46
23.02 A I b)	169,84	163,84
23.02 A II a)	82,46	76,46
23.02 A II b)	169,84	163,84

^(?) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES**

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300 DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg